

13. Sitzung

Mittwoch, 11. November 1998, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Elisabeth Schibli, Präsidentin
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 131 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Carlo Bernasconi, Reiner Bernath, Andreas Gasche, Stephan Jäggi, Hubert Jenny, Theodor Kocher, Arlette Maurer, Verena Probst, Martin Straumann, Elisabeth Venneri, Ida Maria Waldner, Martin Wey, Monika Zaugg. (13)

130/98

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Verehrte Anwesende, ich begrüsse sie herzlich zu unserem dritten Sessionstag. Im Namen der Regierung lade ich Sie ein, an der Verleihung der Kunst-, Kultur- und Anerkennungspreise am 2. Dezember 1998 um 18.30 Uhr im Konzertsaal, Solothurn, teilzunehmen. Sie werden noch eine Einladung erhalten.

Herzlich begrüssen möchte ich die Vertreter und Vertreterin des Tessiner Radios, die heute eine Reportage über den Kantonsrat machen. Es freut mich sehr, dass Sie sich für unseren Kanton interessieren. Herzlichen Dank und herzlich Willkommen. (*Applaus*) Sollten Sie sich für Interviews mit einzelnen Kantonsräten interessieren, werden wir uns selbstverständlich bemühen, die Schriftsprache zu benutzen.

145/98

Wahl eines Mitglieds der Sozial- und Gesundheitskommission

(anstelle von Verena Probst, FdP)

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Die FdP-Fraktion schlägt Janine Aebi zur Wahl vor.

Abstimmung

Für den Antrag FdP-Fraktion

Grosse Mehrheit

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Ich gratuliere Frau Aebi herzlich zu ihrer Wahl und wünsche ihr alles Gute.

124/98

Voranschlag 1999

(Weiterberatung, siehe S. 464)

Departement des Innern

115/98

Globalbudget Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Solothurn; Verpflichtungskredit für die Jahre 1999–2001

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. September 1998; der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 lit. b sowie auf Artikel 101 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (1), § 1 Absatz 3 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Juni 1981 (2), § 8 Absatz 2 der Verordnung über den Versuch mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Kanton Solothurn vom 9. Juni 1998 (3), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. September 1998 (RRB Nr. 1865), beschliesst:

1. Für die Jahre 1999–2001 werden für die Motorfahrzeugkontrolle folgende übergeordneten Ziele festgelegt.
 - 1.1. den Vollzug der Gesetze und Verordnungen im Bereich technische und administrative Verkehrssicherheit
 - 1.2. die Prüfung von Fahrzeugen und Schiffen hinsichtlich Verkehrssicherheit
 - 1.3. die Prüfung von Motorfahrzeugführern;
 - 1.4. die Zulassung von Motorfahrzeugführern und Fahrzeugen;
 - 1.5. das Ausstellen von Bewilligungen im Bereich Verkehrssicherheit;
 - 1.6. das Inkasso der Motorfahrzeug- und Schiffssteuern und weiterer Strassenabgaben
2. Für die Jahre 1999 bis 2001 wird für die Motorfahrzeugkontrolle ein Verpflichtungskredit von 7,916 Mio. Franken (Überschuss) beschlossen.
3. Der Verpflichtungskredit wird bei einer wesentlichen Änderung der zugrundeliegenden Planungsfaktoren gemäss den Ziffern 2 und 3 der Botschaft angepasst.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 28. September 1998 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 14./15. und 21. Oktober 1998 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Rolf Kissling, Präsident der Justizkommission. Ich habe anlässlich der Beratung des Geschäfts Strafanstalt Schöngrün den Einsatz verpasst. Das ist nicht so schlimm, da ich ohnehin vorgesehen habe, mich zu den der Justizkommission zugeteilten Globalbudgets Schöngrün, Motorfahrzeugkontrolle und «Schache» zusammenfassend zu äussern.

Die Justizkommission hat die drei Globalbudgets eingehend behandelt und als sachgerecht befunden. In allen drei Bereichen wird sehr engagiert und professionell mit den neuen Instrumenten umgegangen; offensichtlich ist man auf dem richtigen Weg. Die Justizkommission hat für jeden der drei Globalbudgetbereiche einen Ausschuss eingesetzt, der die entsprechenden Ämter mindestens ein Mal jährlich besucht und sich so vor Ort über die Details informiert. Die Leistungsaufträge sind weiterhin nach der bisherigen Praxis periodisch zu überprüfen, die Kontrollmechanismen, insbesondere das Controlling der Indikatoren, sind zum Teil noch zu ergänzen und weiter zu entwickeln. Diesbezüglich ist man mit Regierung und Verwaltung in gutem Einvernehmen. Es ist zu hoffen, dass die Vollkostenrechnungen möglichst bald überall Standard sein werden, womit eine noch bessere Überprüfbarkeit und Vergleichbarkeit erreicht werden kann. Die Justizkommission empfiehlt Eintreten und Zustimmung zu allen drei erwähnten Globalbudgets.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1–5

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfes

Grosse Mehrheit

118/98

Globalbudget Therapiezentrum «Im Schache», Verpflichtungskredit für die Jahre 1999–2001

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 8. September 1998; der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 lit. b sowie auf Artikel 101 und 130 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, § 1 Absatz 3 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Juni 1981, § 8 Absatz 2 der Verordnung über den Versuch mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Kanton Solothurn vom 9. Juni 1998, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 8. September 1998 (RRB Nr. 1866), beschliesst:

1. Für die Jahre 1999 bis 2001 werden für das Therapiezentrum «im Schache» die folgenden übergeordneten Ziele festgelegt:
 - 1.1 Vollzug von sichernden Massnahmen nach Strafgesetzbuch und Massnahmen im Rahmen des fürsorglichen Freiheitsentzugs;
 - 1.2. Therapeutische Betreuung der Insassen zur Vorbereitung auf die persönliche, berufliche und gesellschaftliche Integration;
 - 1.3. Beschäftigung der Insassen durch das Erbringen von Dienstleistungen und die Produktion von Konsumgütern.
 2. Für die Jahre 1999 bis 2001 wird ein Verpflichtungskredit von 3,343 Mio. Franken beschlossen.
 3. Der Verpflichtungskredit wird bei einer wesentlichen Änderung der zugrundeliegenden Planungsfaktoren gemäss den Ziffern 2 und 3 der Botschaft angepasst.
 4. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.
 5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Zustimmung der Justizkommission vom 28. September 1998 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.
- c) Zustimmung der Finanzkommission vom 14./15. und 21. Oktober 1998 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Peter Lüscher. Die SVP/FPS-Fraktion hat die vorliegenden Fakten sorgfältig geprüft. Wir sind auch unseren Mitmenschen gegenüber verantwortungsbewusst. Wir würdigen die im «Schache» geleistete gute Arbeit, wohlwissend, dass dort manchmal auch Späne fliegen. Deshalb frage ich Sie, Regierungsrat Ritschard, warum im Aufwandüberschuss zwischen dem Geschäft 128/98 und dem vorliegenden eine wundersame Vermehrung von mehr als 79'200 Franken stattgefunden hat. Vor allem in der Produktegruppe 3 werden massiv Steuergelder verschleudert. Obwohl die Küche als Partyservice, als Profitcenter geführt wird, erreicht der Kostendeckungsgrad nicht einmal ganz 28 Prozent. Somit werden über 326'000 Franken Steuergelder pro Jahr zur Konkurrenzierung der Privatwirtschaft eingesetzt. Auch werden Geschäfte verrechnet, die nie und nimmer kostendeckend sein können und zu unhaltbaren Wettbewerbsverzerrungen führen müssen. Deshalb beantragt die Fraktion, den Verpflichtungskredit dieses Globalbudgets auf 3 Mio. Franken zu reduzieren. Das ist ein massvoller Antrag, der das betriebswirtschaftliche Denken bestimmt fördern hilft.

Rolf Ritschard, Vorsteher des Departements des Innern. Die Differenz im Aufwandüberschuss muss ich Herrn Lüscher später erklären. Es ist möglich, dass der Zeitpunkt der Abfassung eine Rolle spielt. Ich werde Herrn Lüscher schriftlich informieren.

Die Grundproblematik des «Schache» ist bekannt; wir haben letzte Woche darüber gesprochen. Wir können sie nur ändern, wenn wir die Kapazitäten ändern. Was die Küche anbelangt: Der Betrag, den die Küche im Partyservice erwirtschaftet, ist ein Deckungsbeitrag. Die Küche muss ja so oder so geführt werden; es gibt Angestellte dort. Wenn sie nicht für den «Schache» arbeiten müssen, können sie zusätzliche Einnahmen hereinholen, zum Beispiel eben durch den Partyservice. Das geschah bis anhin in einem sehr moderaten Umfang. Wir haben im «Schache» viel weniger Probleme im Vergleich mit der Tätigkeit in Oberschöngrün – hier sind wir in stetem Kontakt mit dem Gewerbe, damit die Grenzen respektiert werden. Andererseits besteht vom Steuerzahler her ein gewisser Druck, die Kosten möglichst zu minimieren. Ich bitte Sie, den Antrag der SVP/FPS-Fraktion abzulehnen und die Vorlage gemäss Antrag Regierungsrat und Kommission zu beschliessen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer 1

Angenommen

Ziffer 2

Antrag SVP/FPS

... wird ein Verpflichtungskredit von 3,0 Mio. Franken beschlossen.

Abstimmung

Für den Antrag SVP/FPS

Minderheit

Dagegen

Grosse Mehrheit

Ziffern 3–5

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfes

Grosse Mehrheit

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Wir fahren weiter mit der Diskussion des Departements des Innern.

Verena Stuber. Ich habe eine Frage zu Position 6610.364.02 Ausserkantonale Berufsausbildungen. Im letzten Jahr verlangten wir in der Sozial- und Gesundheitskommission Auskunft über den Betrag von 4,675 Mio. Franken. Darauf erhielten wir eine Liste mit den Details. Für 1999 wurde der Betrag um 375'000 Franken gekürzt. Das ist klar: Die KWS-Schule Luzern ist nicht mehr dabei, weil der entsprechende Vertrag gekündigt wurde. Dabei ist aber unter anderem immer noch die Schule Baldegg mit rund 1,8 Mio. Franken. In der Vorlage 110/98 Globalbudget für die Pflegeschulen steht: «Die Berufsbildungszentren des Kantons Solothurn decken mit ihrem Bildungsangebot den kantonalen Bedarf an ausgebildetem Pflegepersonal ab.» Ich habe schon mehrmals Fragen zur Schule Baldegg gestellt, einmal auch noch in der GPK, worauf ich die Antwort schriftlich erhielt. Die Schule sei weder dem Departement des Innern noch dem Erziehungs-Departement unterstellt, und sie sei gegenüber dem Kantonsrat nicht Rechenschaft schuldig. Es sind immerhin etwa 1,8 Mio. Franken, deshalb folgende Frage: Warum finanzieren wir immer noch eine ausserkantonale Schule, wenn unsere kantonalen Schulen den Bedarf abdecken? Warum stellen wir der Schule in Olten die Infrastruktur und Praktikumsplätze zur Verfügung? Ich stelle keinen Antrag, verlange aber, dass der Vertrag zwischen dem Spital Olten und der Schule Baldegg demnächst überprüft und wenn möglich eine Änderung herbeigebracht wird.

Rolf Ritschard, Vorsteher des Departements des Innern. Die Schule Baldegg hat bisher den vollen Bedarf an Diplomierten für Olten ausgebildet. Wir werden den Vertrag zwischen dem Kantonsspital Olten und der Schule Baldegg nächstes Jahr überprüfen und falls nötig ändern – was allerdings im gegenseitigen Einverständnis geschehen müsste. Wir sind nach wie vor an der Aufrechterhaltung dieses Vertrags interessiert, weil die Schule Baldegg den Bedarf des Kantonsspitals Olten abdeckt.

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Zum Departement des Innern liegen keine weiteren Fragen vor.

Volkswirtschafts-Departement

111/98

Globalbudget Amt für Umweltschutz; Bewilligung eines Verpflichtungskredits für die Jahre 1999–2001

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. September 1998; der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 lit. b sowie auf Artikel 130 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, § 1 Absatz 3 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Juni 1981, § 8 Absatz 2 der Verordnung über den Versuch mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Kanton Solothurn vom 9. Juni 1998, -nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. September 1998 (RRB Nr. 1860), beschliesst:

1. Für die Jahre 1999 bis 2001 werden für das Amt für Umweltschutz folgende übergeordneten Ziele festgelegt:
 - 1.1. die Sicherstellung der Umweltbeobachtung und die Bereitstellung von umweltspezifischen Entscheidungsgrundlagen;
 - 1.2. die zweckmässige Information und Beratung der Öffentlichkeit über Umweltbelange;
 - 1.3. die Wahrnehmung der behördlichen Bewilligungs-, Kontroll-, Anordnungs- und Polizeiaufgaben in den zugewiesenen Fachbereichen;
 - 1.4. die Verwaltungskoordination und Planung in den zugewiesenen Fachbereichen.
2. Für die Jahre 1999 bis 2001 wird für das Amt für Umweltschutz ein Verpflichtungskredit von 19,899 Mio. Fr. beschlossen.
3. Der Verpflichtungskredit wird bei einer wesentlichen Änderung der zugrundeliegenden Planungsfaktoren gemäss den Ziffern 2 und 3 der Botschaft angepasst.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 23. September 1998 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 14./15. und 21. Oktober 1998 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Paul Wyss, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Im Dezember 1995 konnte sich der Kantonsrat mit dem ersten Globalbudget für das Amt für Umweltschutz auseinandersetzen. Die Ausgangslage war das Projekt «Schlanker Staat», mit dem einerseits der Nettoaufwand für den Bereich Umweltschutz gegenüber dem Voranschlag 1994 um 20 Prozent reduziert und andererseits die Möglichkeit geschaffen wurde, einzelne Ämter nach dem Modell der Globalbudgets zu budgetieren. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission nahm als zuständige Fachkommission ihre Aufgabe bereits während der ersten Globalbudgetperiode wahr, indem sie mit einem Ausschuss die Arbeit des AWU begleitete. Dabei stellten wir fest, dass durch die Produktdefinition und Beschreibung der Arbeitsprozesse die zu erledigenden Arbeiten vom AWU klarer strukturiert und auch transparenter gemacht wurden. Wenn die Personalkosten rund 80 Prozent der anfallenden Kosten ausmachen, wird deutlich, wie wichtig die Zeiterfassung und die Auswertung der geleisteten Arbeit sind. Die Arbeiten in Produkte- oder Dienstleistungslinien, die Zeit- und Kostenerfassung der einzelnen Arbeitsgebiete führten bei den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und damit im ganzen Amt zu einem erweiterten Kostenbewusstsein. Die Globalbudgets bieten zudem die Chance für den Kantonsrat, seine Aufgaben gesamtheitlicher wahrzunehmen. Wenn es uns gelingt, die Leistungserfüllung und den Einsatz der Mittel nicht getrennt, sondern gemeinsam zu betrachten, sei es beim Rückblick oder bei der Planung, so wird unser Einfluss nicht geschmälert, sondern er konzentriert sich auf die wesentlichen Fragen. Durch das Begleiten des AWU durch die erste Globalbudgetperiode war es dem Ausschuss der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission möglich, sich in der Vorbereitungsphase für den zweiten Verpflichtungskredit zu engagieren. Die Aufgaben, die das AWU zu erfüllen hat, basieren auf einem breiten gesetzlichen Auftrag des Bundes. Im letzten Jahr wurden zudem durch die Revision des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes und die daraus resultierenden oder neu geschaffenen Verordnungen zusätzliche Aufgaben an die Kantone übertragen. Im Umweltbereich sind messbare Indikatoren, die mit wenigen aussagekräftigen Zahlen Erfolg und Effizienz der geleisteten Arbeit zusammenfassen, nicht so einfach möglich. Das ist aber kein Grund, vom eingeschlagenen Weg Abstand zu nehmen. Das AWU bemühte sich, in Zusammenarbeit mit andern Kantonen, ein geeignetes Indikatorensystem zu entwickeln, das auch ein Benchmarking zulässt.

Das AWU befasst sich mit acht Produktgruppen: Umweltplanung, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, umweltfördernde Stoffe, Gewässerschutz, Luftreinhaltung, Lärmschutz und Schadendienst. Das Arbeitsgebiet ist sehr breit und basiert auf einem bundesgesetzlichen Auftrag. Wir haben uns intensiv mit diesem Aufgabenfeld auseinandergesetzt und kamen zum Schluss, die im Globalbudget geplanten Arbeiten seien eine richtige Antwort auf diesen gesetzlichen Auftrag. Der Ausschuss wird in den nächsten drei Jahren je zwei Produkte aus den Produktgruppen Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz näher begleiten. Er führte mit dem AWU für diese Produkte eine entsprechende Zieldiskussion und legte soweit möglich die Indikatoren fest.

Die beantragten Mittel sind nach Meinung der Kommission erforderlich, wenn die wichtigen Aufgaben durch die öffentliche Hand wahrgenommen werden sollen. Unlängst wurde in unserem Rat in Zusammenhang mit der Beantwortung einer Motion darauf hingewiesen, dass wir im interkantonalen Vergleich mit den vom Kanton im Bereich Umweltschutz eingesetzten Mittel bezogen auf die Bevölkerung im hinteren Drittel anzusiedeln seien. Der Kanton versucht durch einen wirkungsorientierten Einsatz seine Aufgaben im Umweltbereich wahrzunehmen. Mit der Einführung des Gewässerschutz- und Altlastenfonds wird ab dem Jahr 2000 die Investitionsrechnung spürbar entlastet. Der Vollzug der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung besteht neben den vorgegebenen Bereichen der Bewilligungstätigkeit und der Kontrollen nach wie vor in einem wesentlichen Teil aus der Sanierung von Vernachlässigtem. Zum gesetzlichen Auftrag gehört auch die Information.

Die Grundlage für das Globalbudget 1999–2001 bildet das Jahresmittel der Jahre 1996–1998, also rund 4,6 Mio. Franken pro Jahr. Die Aufträge an Dritte wurden um 10 Prozent oder 100'000 Franken gekürzt; dagegen sind interne Aufwendungen, Leistungsbonus, Fahrzeugpark sowie Informatikleistungen von rund 245'000 Franken aufgerechnet. Das ergibt zusammen einen jährlichen Deckungsbeitrag von 6,633 Mio. Franken.

Die Finanzkommission hat Anfang Jahr ihre Verantwortung wahrgenommen und die Eckwerte für den Voranschlag 1999 festgelegt. Basierend auf den vom Finanz-Departement zugewiesenen Vorgaben haben Amtsstelle und Departement in Absprache mit den Spezialkommissionen die Globalbudgets vorbereitet. Wenn nun die Finanzkommission – ich nehme an, ohne entsprechende Auseinandersetzung mit den übergeordneten Zielen – beim Globalbudget des AWU eine Reduktion der eingesetzten Mittel beantragt, so entspricht das nicht den vereinbarten Regeln. Erstens. Ist der von der Finanzkommission gesteckte Rahmen erreicht, sollte er auch akzeptiert werden. Zweitens. In der WOV-Versuchsverordnung ist in Paragraph 16 das Vorgehen der Finanzkommission vorgegeben, wenn sie bei der Prüfung der Globalbudgets in bezug auf die Leistungsseite vom Antrag der Fachkommission abweichen will: Sie nimmt Rücksprache mit der Fachkommission. Wenn wir die Mittel jetzt reduzieren, mit dem Antrag, nötigenfalls für das Jahr 2000 und 2001 die übergeordneten Ziele anpassen zu lassen, so ist das ein Widerspruch. Wir müssen aufpassen, dass wir das Instrument des Globalbudgets nicht einseitig zum «Sparen» missbrauchen und die Frage der Verantwortung ausklammern. Wenn wir auf Leistungen verzichten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, muss auch die Frage der Verantwortlichkeit diskutiert und entsprechend festgelegt werden. Wenn es darum geht, das Mass der vorgeschlagenen Leistungserbringung zu beurteilen, ist das Urteil der Fachkommission nicht nur anzuhören, sondern es sollte auch ungefiltert in die Entscheidungsfindung einfließen, denn nur so leisten wir effiziente Parlamentsarbeit. – Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission beantragt Ihnen Eintreten und Zustimmung zur Vorlage.

Max Karli, Sprecher der Finanzkommission. Zu den Äusserungen von Paul Wyss bezüglich Spielregeln: Es ist das Recht der Finanzkommission, im Rahmen des Budgets auch auf jedes Globalbudget einzutreten und entsprechende Kürzungen zu machen. Die Finanzkommission ist sich bewusst, dass finanzielle Kürzungen teilweise nicht sofort zum Tragen kommen und es je nach Aufgabe und gesetzlichem Rahmen eine Reaktionszeit braucht. Auf Grund dieser Problematik wird in der Finanzkommission die Frage geprüft, ob neben dem Gesamtbudget künftig auch die Globalbudgets bereits zu Jahresbeginn mit einer Vorgabe festgelegt werden sollen. Die Amtsstellen sollen dann in Zusammenarbeit mit der Fachkommission überprüfen, ob Leistungen noch zu erbringen sind oder eventuell ein Verzicht oder eine Kürzung erforderlich ist. Diesbezügliche Äusserungen wurden hier auch schon gemacht. So ist es beim vorliegenden Globalbudget geschehen. Mit dem Antrag wird das Gesamtbudget reduziert, jedoch mit einer zeitlich versetzten Wirkung, wie es im Hinweis zum Antrag festgelegt ist. Auf Grund dessen empfiehlt Ihnen die Finanzkommission, auf den Antrag einzutreten und ihm entgegen dem Regierungsantrag zuzustimmen.

Stefan Hug. Die SP-Fraktion lehnt den Kürzungsantrag der Finanzkommission ab. Aus unserer Sicht werden die Spielregeln während des Spiels mindestens sehr grosszügig ausgelegt. Die ganze Thematik hat auch eine inhaltliche Komponente. Wir möchten vor allem darauf eintreten. Eine Kürzung der Mittel des Amtes für Umweltschutz ist unseres Erachtens mit einem Leistungsabbau gleichzusetzen. Das ist aus folgenden Gründen sehr problematisch. Einerseits aus staatspolitischen Gründen: Möglicherweise kann der Kanton Solothurn gewisse Aufgaben, die ihm vom Bundesgesetz im Bereich Umweltschutz vorgegeben sind, nicht mehr vollziehen und kontrollieren. Das ist aus unserer Sicht staatspolitisch höchst bedenklich. Zur strafrechtlichen Seite nur so viel: Der Vorsteher des Amtes für Umweltschutz ist strafrechtlich belangt worden, weil er anscheinend im Fall Gerlafingen zu wenig gezielt und zu wenig rasch handelt. Der volkswirtschaftliche Aspekt

besteht im folgenden: Man kann im Umweltschutz gewisse Dinge, ich denke an die Altlasten, anstehen lassen, einfach nichts tun. Früher oder später werden die Kosten aber nicht nur gleich sein, sondern steigen. Fragwürdig ist auch das Verfahren: Die Finanzkommission machte zu Recht im Frühling Vorgaben. Das Amt für Umweltschutz hat sich, wie andere Ämter auch, daran gehalten. Es geht nicht an, jetzt das Budget zu kürzen, nachdem die Vorgaben eingehalten wurden. Aus diesen Gründen beantragt die SP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten und den Kürzungsantrag der Finanzkommission abzulehnen.

Stephan Jeker. Wie die Erfahrungen der letzten drei Jahre mit dem Pilotprojekt zeigten, haben sich die Instrumente der wirkungsorientierten Verwaltungsführung auch im Bereich Umweltschutz bewährt. Die Vorlage ist nach Ansicht der CVP-Fraktion gut vorbereitet worden, begleitet vom Fachausschuss der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, der, wie wir vom Kommissionssprecher hörten, die Indikatoren für die ausgewählten Produkte, also Leistungsaufträge und Mitteleinsatz, zusammen mit den Verantwortlichen des AWU beraten und definiert hat. Das Amt wird in den kommenden Jahren wesentlich von der Revision des Umweltschutzgesetzes geprägt werden, das heisst: ständig neue und mehr Aufträge auf Grund neuer Auflagen des Bundes. Trotzdem stehen dem AWU weniger Mittel zur Verfügung – minus 100'000 Franken gemäss Antrag Finanzkommission beziehungsweise Struma-Massnahme Nummer 172. Auch in den letzten Jahren wurden immer wieder Abstriche gemacht, so mit dem Projekt «Schlanker Staat» 20 Prozent, im Voranschlag 1997 und im Voranschlag 1998 140'000 beziehungsweise 180'000 Franken.

Zum Antrag der Finanzkommission. Die Mittel wurden, wie ich eben erwähnte, schon mehrfach reduziert. Der Antrag der Finanzkommission stützt sich darauf, dass das Resultat des ersten Semesters des dritten Globalbudgetjahrs aufwandmässig günstiger ist als der Budgetrahmen. Daraus zieht die Finanzkommission den Schluss, man müsse das Globalbudget reduzieren. Sie berücksichtigt aber nicht, dass kostenträchtige Positionen erst im zweiten Semester anfallen können. Vielleicht fällt auch das dritte Jahr des Globalbudgets als Ganzes günstiger aus als das Budget selber. Dann aber ist das als Sparleistung zu würdigen, als Willen, die Kosten zu senken. Wenn wir das Budget kürzen, geben wir ein falsches Signal. Wir bestrafen diejenigen Beamten, die die Kosten senken, und begünstigen jene, die den Budgetrahmen voll ausschöpfen. So gesehen ist der Antrag der Finanzkommission ein Eigengoal. Die CVP-Fraktion wird diesen Antrag grossmehrheitlich ablehnen; sie wird auf die Vorlage eintreten und dem Beschlussesentwurf zustimmen.

Peter Wanzenried. Die FDP/JL-Fraktion ist für Eintreten. Eine grosse Mehrheit wird dem Beschlussesentwurf zustimmen und den Kürzungsantrag der Finanzkommission ablehnen. Zum Inhalt der Vorlage hat der Kommissionssprecher bereits informiert. Erlauben Sie mir als Ausschussmitglied der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ein paar Ausführungen zum Entstehen dieses Globalbudgets – dies auch im Sinn einer Begründung der Ablehnung des Fiko-Antrags. Der Umfang der Mittel ist zu einem grossen Teil durch Gesetz und Verordnungen des Bundes in Form von Vollzugsaufgaben vorgegeben. Da kann ich Sie beruhigen: Der Kanton Solothurn ist längst nicht mehr der Musterknabe im Vollzug, die personellen und finanziellen Kapazitäten lassen das nicht mehr zu. Eine Ausnahme bildet das Pilotprojekt Nitrat im Trinkwasser. Davon aber können wir direkt profitieren. In einer frühen Phase, das heisst Anfang Sommer, hat unser Ausschuss mit dem AWU Kontakt aufgenommen. Unser Ziel war, erstens das Globalbudget besser zu verstehen und besser interpretieren zu können, zweitens unsere Vorstellungen zu einem frühen Zeitpunkt einzubringen; drittens, und das ist das Wichtigste, Leistungsauftrag und Indikatoren zu formulieren. Dazu fand eine ganztägige gemeinsame Sitzung mit den Verantwortlichen statt. Das Resultat wurde in einer weiteren Sitzung überprüft und liegt jetzt zur Genehmigung vor. Mein Fazit: Die Bedenken gegenüber der neuen Form der Budgetierung, wie sie letzte Woche mehrmals geäussert wurden, sind nachvollziehbar. Wir stehen noch am Anfang, und zwar beiderseits, wir müssen noch dazulernen und uns kooperativ zeigen, soll das System Erfolg haben. Leistungsauftrag und Indikatoren müssen laufend überprüft und verfeinert und die Erfahrungen sehr rasch umgesetzt werden. Die Arbeit des AWU ist frankenmässig nur schwer und bezüglich Qualität meist nur langfristig messbar. Das Ganze braucht Ausdauer und Konstanz. Wichtig ist gegenseitiges Vertrauen.

Zum Kürzungsantrag der Finanzkommission. Kürzen kann man immer, auch bei Globalbudgets. Aber bitte nicht nach dem Zufallsprinzip! Weniger Geld heisst weniger Leistung. Das sollten wir endlich begriffen haben. Die Finanzkommission sagt aber nichts zum Leistungsauftrag. Im Übrigen hat das AWU die Vorgaben der Finanzkommission erfüllt. Es wurde auch bereits mehrmals gekürzt. Wo bleibt da bezüglich Globalbudget das Vertrauen des Parlaments und der Fachkommissionen? Die WOV-Verordnung sieht in solchen Fällen eine Rücksprache mit den Fachkommissionen vor. Das Globalbudget wurde seriös dem heutigen Stand entsprechend vorbereitet. Im Übrigen ist die Motion Zusammenschluss AWA und AWU hängig. Da muss endlich vorwärts gemacht werden. Das Resultat wäre ein neues, tieferes Globalbudget, möglich gemacht durch die Nutzung der vorhandenen Synergien. Ich bitte Sie, dem Globalbudget des AWU zuzustimmen und den Fiko-Antrag abzulehnen.

Kurt Küng. Geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, cari amici della parte ticinese, non posso parlare tutti me parole nella lingua italiana, ma volio informar'vi al meni in Hochdeutsch. Mit rund 50 Personen ist das Umweltschutzamt weiss Gott gross genug. Im letzten Amtsblatt konnte man lesen, dass in der Region

Olten erneut ein Lebensmittelinspektor gesucht wird. Das Personalkarussell geht munter weiter. Wir meinen, es reicht. Hört man auf die Stimmen der Strasse, so ist unschwer zu vernehmen, dass man von der Paragrafenreiterei und den Vorschriften im Rahmen des Umweltschutzes schlicht genug hat. Die SVP/FPS-Fraktion lehnt aus diesem Grund diese Vorlage ab, das heisst, wir stimmen mindestens dem Antrag der Finanzkommission zu.

Anna Mannhart. Ich habe mir mit Interesse angehört, was Kurt Küng sagte, und möchte ihm jetzt einfach einen Geheimitipp weitergeben: Das Lebensmittelinspektorat gehört nicht zum Amt für Umweltschutz; es gehört zum kantonalen Labor, zum Kantonschemiker, und steht jetzt nicht zur Sprache. (*Heiterkeit*)

Roland Heim. Ich habe mit dem Antrag der Finanzkommission ebenfalls Mühe. Er ist ein Hüftschuss, der aus einem Interpretationsfehler der Semesterberichte entstanden ist, das ist der erste Punkt. Zweitens. Die Finanzkommission war in der Zeit der Beschlussfassung sehr stark belastet. Der Antrag zeigt, wie gross die Belastung war. Denn die Finanzkommission widerspricht sich auch ein wenig. Nehmen wir als Beispiel die Vorlage «Schache». Dort wird das Konzept, die Investition in Frage gestellt, aber beim Globalbudget, das ja das Konzept für die nächsten drei Jahre vorschreibt, wird kein Wort gesagt. Da stimmt die Politik einfach nicht. Deshalb habe ich das Gefühl, mit dem Kürzungsantrag beim AfU hätten nicht finanzpolitische, sondern andere Argumente den Ausschlag gegeben. Die Finanzkommission sollte aber vor allem finanzpolitische Argumente vorbringen, also beispielsweise, jedes Globalbudget um 5 Prozent zu kürzen. Damit könnte ich mich vielleicht einverstanden erklären, aber nicht, wenn das einfach bei einem Globalbudget getan wird, während dort, wo grundsätzliche Probleme angesprochen werden, nichts gesagt wird.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer 1

Angenommen

Ziffer 2

Antrag Finanzkommission

Für die Jahre 1999 bis 2001 wird für das Amt für Umweltschutz ein Verpflichtungskredit von 19,299 Mio. Franken beschlossen.

Ziffer 2^{bis}: Der Regierungsrat hat den Leistungsauftrag für die Jahre 2000 und 2001 entsprechend der Kürzung des Verpflichtungskredits anzupassen und nötigenfalls dem Kantonsrat Änderungen der übergeordneten Ziele zu beantragen.

Abstimmung

Für den Antrag Finanzkommission

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat und Kommission

Mehrheit

Kurt Küng. Die SVP/FPS-Fraktion verlangt Auszählung der Stimmen bei dieser Abstimmung.

Wiederholung der Abstimmung

Für den Antrag Finanzkommission

28 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat und Kommission

91 Stimmen

Ziffer 3

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfes

Grosse Mehrheit

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 lit. b sowie auf Artikel 130 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, § 1 Absatz 3 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Juni 1981, § 8 Absatz 2 der Verordnung über den Versuch mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Kanton Solothurn vom 9. Juni 1998, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. September 1998 (RRB Nr. 1860), beschliesst:

1. Für die Jahre 1999 bis 2001 werden für das Amt für Umweltschutz folgende übergeordneten Ziele festgelegt:

- 1.1. die Sicherstellung der Umweltbeobachtung und die Bereitstellung von umweltspezifischen Entscheidungsgrundlagen;
- 1.2. die zweckmässige Information und Beratung der Öffentlichkeit über Umweltbelange;
- 1.3. die Wahrnehmung der behördlichen Bewilligungs-, Kontroll-, Anordnungs- und Polizeiaufgaben in den zugewiesenen Fachbereichen;
- 1.4. die Verwaltungskoordination und Planung in den zugewiesenen Fachbereichen.
2. Für die Jahre 1999 bis 2001 wird für das Amt für Umweltschutz ein Verpflichtungskredit von 19,899 Mio Fr. beschlossen.
3. Der Verpflichtungskredit wird bei einer wesentlichen Änderung der zugrundeliegenden Planungsfaktoren gemäss den Ziffern 2 und 3 der Botschaft angepasst.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Wir fahren in der Beratung des Budgets für das Volkswirtschafts-Departement weiter. Es liegt ein Antrag Fraktion Grüne vor.

Antrag Fraktion Grüne

Globalbudget Zivilschutzverwaltung, Position 6988: Das Globalbudget der Zivilschutzverwaltung wird zurückgewiesen, die Tranche 1999 des Verpflichtungskredits wird sistiert.

Rolf Gilomen. Der Zivilschutz steht vor tiefgreifenden Veränderungen. Quantitativ und qualitativ sind noch nicht viel mehr als grobe Vorstellungen vorhanden; Einigkeit herrscht aber in der Einschätzung, dass der Zivilschutz ein völlig neues Gesicht erhalten wird. Sie kennen alle den Bericht Brunner, und ganz sicher haben Sie gelesen, was Bundesrat Ogi zu diesem Thema sagte. Das Wissen um die Veränderungen hat einiges in Bewegung gesetzt, das Beispiel des Wangener Gemeinderats ist uns allen präsent. Nur die kantonale Verwaltung verharrt in Unbeweglichkeit, obwohl Regierungsrat Wallner die Zeichen der Zeit erkannt hat. Das jedenfalls entnehme ich seinen Äusserungen anlässlich der Sitzung der erweiterten Finanzkommission zum Thema Wangen, sagte er doch, er könne in der Stossrichtung und bezüglich Beweggründe den Wangenern einiges Verständnis entgegenbringen. Geärgert hat er sich eigentlich nur über die Form. Schade und schwach finde ich, dass er das in seinem eigenen Laden nicht kommuniziert. Hätte er dies getan, wäre unser Antrag wahrscheinlich nicht nötig gewesen. Die Grüne Fraktion ist überzeugt, dass es sich absolut rechtfertigen lässt, wenn der Zivilschutz in dieser Phase seine Aktivitäten auf ein absolutes Minimum herunterfährt, so dass gerade noch die Sanktionen, resultierend aus dem Bundesrecht, umgangen werden können. Insbesondere im Bereich der Ausbildung macht es wenig Sinn, wenn mit gleicher Intensität fortgefahren wird, so als würde sich im Zivilschutz nichts verändern. Insbesondere weil bekannt ist, dass die heutige Ausbildung in krassem Widerspruch zu den Bedürfnissen im Zivilschutz der Zukunft steht. Wir wollen nicht den Zivilschutz abschaffen, die Rückweisung ist aber die einzige Möglichkeit, die Verwaltung in nützlicher Frist handeln zu lassen; sie soll noch einmal über die Bücher. Es ist begründet, die Globalbudgets mit laufenden Verpflichtungskrediten nicht in die Sparmangel zu nehmen. Wenn aber Globalbudgets mit dreijährigen Verpflichtungskrediten dazu verleiten, sich keine Gedanken zu Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zu machen, dann ist mindestens ein Ziel der WOV-Übung ad absurdum geführt. Im Zivilschutz ist Sparpotential vorhanden. Die besondere Situation, in der er steckt, lässt erhebliche Einsparungen zu, ohne irgendwelchen Schaden zu verursachen. Zudem entlastet ein Herunterfahren der Aktivitäten auf das gesetzlich zulässige Minimum auch die Gemeinden. Vielleicht hätte ein rechtzeitiges Signal aus der Verwaltung den Wangener Eklat verhindert können. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen, damit Geld gespart werden kann.

Herbert Wüthrich. Ich erlaube mir, in hochdeutscher Sprache zu sprechen, wie wir das heute Morgen vereinbart haben. Ich trete als Einzelvotant auf. Ich stelle fest, dass unsere Greenies zu einem unvernünftigen Rundschlag gegenüber dem Zivilschutz ausholen. Dies wohl auch auf Grund der Tatsache, dass ihre Themen kaum mehr gefragt sind, seit der Borkenkäfer salonfähig geworden ist. Ich stelle weiter fest, dass einzelnte Persönlichkeiten hier im Saal mit Ungeduld versuchen, den Zivilschutz abzuschliessen. In der Ungeduld verliert man aber allzu gerne die Übersicht und vor allem auch die Weitsicht. Bereits Wangen bei Olten hat feststellen müssen, dass gesetzliche Grundlagen nicht einfach ausser Acht gelassen werden dürfen. Wenn wir dem Antrag der Grünen zustimmten, würden wir uns lächerlich machen. Ich habe von einer gesetzlichen Basis gesprochen. Ich meine damit das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 – das ist noch nicht so lange her. Ich nehme kurz drei wichtige Artikel heraus. Artikel 6: «Der Kanton ist für den Vollzug der vom Bund erlassenen Vorschriften verantwortlich.» Das sagt eigentlich schon alles aus. In Artikel 13 geht es um die Aufgebotskompetenzen und in Artikel 39 um die Zuständigkeitsregelung. Mit diesem «hochqualifizierten» Antrag hat man in den letzten Tagen sehr viel Staub aufgewirbelt. Ich erlaube mir, an dieser Stelle all jenen zu danken, die sich jahrelang für den Zivilschutz eingesetzt haben, sei es in den Gemeinden oder in der kantonalen Verwaltung. Insbesondere das Amt für Militär und Zivilschutz, Kompetenzzentrum Zivilschutzverwaltung, hat da einiges geleistet. Seit der Reform 1995 wurden in diesem Bereich

neun Personaleinheiten eingespart. Man muss sich das einmal vorstellen. Da ist wirklich etwas gegangen. Das führt jetzt dazu, dass in Zukunft keine Entlassungen stattfinden müssen. Schauen Sie sich einmal in andern Kantonen um, beispielsweise Bern, da werden Entlassungen unumgänglich sein.

Noch etwas zu den einzelnen Stationen der Reform. Ich sprach vorhin von Ungeduld. Der Auslöser war der Bericht der Studienkommission Brunner, der nichts anderes als eine Lageanalyse war. Dann kam die Konsultation zum Bericht Brunner, davon haben wir in diesem Rat auch schon gehört. Es ging weiter um die politische Leitlinie des Bundesrates, auch das ist erledigt, und jetzt geht es um den sicherheitspolitischen Bericht. Dieser Bericht wird Mitte 1999 aktuell sein. Dann wird es um die Leitbilder gehen, insbesondere bezüglich Bevölkerungsschutz, und dann erst um die Gesetzesrevision ab 2000 und x. Daher müssen wir uns etwas in Geduld üben und vielleicht auch den Weg der kleinen Schritte gehen. Ich bitte Sie in Anbetracht dieser Darlegungen, den Antrag der Grünen wuchtig abzulehnen.

Edi Baumgartner. Als angesprochener Gemeinderat von Wangen und «Experte» in Sachen Zivilschutz möchte ich auch noch ein paar Bemerkungen zu diesem Thema machen. Zunächst einmal zu den Ausführungen der Grünen. Ich habe auch mit Herrn Wyss, Chef Amt für Militär und Zivilschutz, gesprochen. Bezüglich Reduktion des Amtes und der Ausbildung ist in den letzten Jahren das Nötige getan worden. Die bemängelte Unbeweglichkeit gibt es also nicht. Was etwas verwirrend ist, sind die Signale auf Bundesebene. In der «Sonntags-Zeitung» stand, im Jahr 1999 wolle man auf 200'000 Leute herabfahren, während Herr Ogi nur von 50'000 sprach. Da ist offenbar einiges nicht im Lot. Der Handlungsbedarf ist denn auch auf Bundesebene am grössten, um auf die Vorgaben herabzufahren, die im Bericht Brunner angesprochen wurden. Darin wird von einem zukünftigen Bestand von zwischen 50'000 und 100'000 Personen gesprochen. In Wangen gab es keinen Eklat, es war ein politisches Zeichen, etwas zu bewirken, und das ist uns gelungen. Der Wangener Gemeinderat wollte den Zivilschutz nicht abschliessen, er wollte die Ausbildung sistieren, bis die neuen Vorgaben in Sachen Ausbildung bekannt sind. Ich habe in der Finanzkommission den Antrag gestellt, die Ausgaben für die Ausbildung zu halbieren – auch das wäre eine sehr einschneidende Massnahme. Nach Auskunft von Herrn Wyss hätte sie Entlassungen zur Folge. Ich bin mit dem Antrag in der Finanzkommission jämmerlich unterlegen. Eine Rückweisung im Sinn eines Überdenkens ist möglich. Ich habe in dieser Sache eine Interpellation eingereicht, in der die Zukunft des Zivilschutzes im Kanton Solothurn im Hinblick auf die Vorgaben des Bundes hinterfragt wird. Bei der Behandlung dieser Interpellation werden wir Gelegenheit haben, fundiert über diese Zukunft zu diskutieren.

Hans-Ruedi Wüthrich. Edi Baumgartner sagte, er sei in der Finanzkommission jämmerlich unterlegen; ich war nicht auf seiner Seite und bin etwas überrascht, wie wenig Bedeutung man dem Bevölkerungsschutz zumisst, sei dies aus christlichen oder andern Überlegungen. In diesem Saal sitzen Gemeinde- und Stadtpräsidenten sowie Gemeinderäte, und ich möchte Ihnen folgendes vor Augen führen: Wir haben vor ein paar Jahren das Feuerwehrkonzept 2000 durchgepaukt, das einen riesigen Abbau der Feuerwehren zur Folge hatte. Eine durchschnittliche Feuerwehr hat heute noch einen Bestand von 30 bis 35 Mann, vor 10 Jahren waren es noch zwischen 50 bis 80 Mann. Was wollen Sie machen, wenn bei Ihnen etwas passiert? Es braucht nicht ein Flugzeugabsturz zu sein, es kann auch ein Haus in die Luft fliegen. Was sollen die 30 Mann, wenn ein Einsatz von zwei Mal 24 Stunden erforderlich wird? Es braucht eine Organisation, die nachher die Aufräumarbeiten erledigt. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Hüftschuss dieses Kürzungsantrags abzulehnen.

Thomas Wallner, Vorsteher des Volkswirtschafts-Departements. Erfreulicherweise ist das Meiste richtig gesagt worden. Wir sind nicht drauf und dran, den Zivilschutz abzuschaffen, sondern, wie es Herr Wüthrich sagte, ihn in einen Bevölkerungsschutz überzuführen. Der Zivilschutz muss optimiert werden, und er wird es auch, die entsprechenden Beschlüsse sind gefasst. Wir gehen zurück mit den Rettungszügen, mit den Beständen, indem man das Dienstalther herabsetzt, daneben gibt es auch noch andere Massnahmen. Darf ich Sie darauf hinweisen, dass allein beim Brand in der Tela 1200 Zivilschutzstunden geleistet wurden. Es gibt die neue Flüchtlings- und Unterkunftsproblematik, es gibt den Fall im Nordring Bern, wo ein Haus explodiert: Der Zivilschutz beziehungsweise der Bevölkerungsschutz ist nach wie vor aktuell. Wir sind, Herr Gilomen, im Kanton schon lange zurückgefahren, wir stehen, auch bei der Ausbildung, schon relativ lange beim Minimum; der Personalbestand des Zivilschutzamts wurde um einen Drittel reduziert, auch das Budget geht laufend zurück. Wie im Umweltschutz sind wir auch hier an die Bundesvorgaben gebunden. Treten wir auf den Antrag ein, müssen wir Leute entlassen.

Was Wangen betrifft: Ich habe tatsächlich gesagt, ich würde die Wangener begreifen, man müsse den Zivilschutz hinterfragen und optimieren. Was mir bei Wangen nicht gefiel und nicht Schule machen darf, auch in anderen Bereichen nicht, ist, dem bestehenden Recht vorzugreifen und zu meinen, man könne eigenes Recht anwenden, bevor auf parlamentarische Art und Weise Recht geschaffen wurde.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion Grüne
Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Zum Volkswirtschafts-Departement liegen keine Wortmeldungen mehr vor.

Gerichte

Yvonne Gasser. Ich habe eine Frage zu den Amtsgerichten, Position 300.00 Entschädigung an Arbeitsrichter, Suppleanten und Amtsrichter. Insgesamt sind dafür 330'000 Franken im Voranschlag enthalten, gleich viel wie 1998. Das Volk hat aber am 27. September der Abschaffung der Sonderentschädigungen von Präsidenten und Aktuaren des Arbeitsgerichts zugestimmt. Wurde das im Voranschlag nicht berücksichtigt?

Walter Straumann, Vorsteher des Bau-Departements. Frau Gasser hat zu Recht festgestellt, dass der Betrag aus der Kürzung nicht enthalten ist. Warum nicht? Erstens ist der Betrag nicht sehr gross – es sind 70'000 Franken; verteilt auf fünf Gerichte ergibt das etwas über 6000 Franken –, weshalb er leicht übersehen werden konnte. Zweitens konnte der Betrag aus zeitlichen Gründen nicht berücksichtigt werden: Die Abstimmung fand nach der Fertigstellung des Budgets statt.

Investitionsrechnung: Keine Bemerkungen

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Der bereinigte Beschlussesentwurf wird heute Nachmittag um 13.30 Uhr vorliegen. Die Abstimmung findet zu diesem Zeitpunkt statt. Das Budget 1999 ist bis auf den Beschlussesentwurf fertig beraten.

102/98

Rechenschaftsbericht des Obergerichts über das Jahr 1997

Es liegen vor:

- a) Der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes 1997.
- b) Der Antrag der Justizkommission vom 26. August 1998 in der Form eines Beschlussesentwurfes, welcher lautet:
Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e) der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 49 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisaufnahme von Bericht und Antrag der Justizkommission vom 26. August 1998, beschliesst:
 1. Der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes 1997 wird genehmigt.
 2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Eintretensfrage

Rolf Kissling, Präsident der Justizkommission. Der Rechenschaftsbericht gibt wie gewohnt deutlich und detailliert Aufschluss über die Geschäftserledigung der solothurnischen Gerichte, Amtschreibereien, Handelsregisterämter, Betreibungs- und Konkursämter. Ich möchte dem Obergericht für die vorbildliche Berichterstattung mein Kompliment aussprechen. Wie dem Bericht zu entnehmen ist, haben die Gerichte nach wie vor eine sehr grosse Geschäftslast zu bewältigen. Das Obergericht stellte 1997 mit 3888 erledigten Fällen einen neuen Rekord auf. Relativierend ist dazu festzuhalten, dass eine grosse Zahl davon die paketweise erledigten Lohnklagen des Verwaltungsgerichts ausmachen. Die Situation am Verwaltungsgericht ist im Auge zu behalten, sind doch im Berichtsjahr zusätzliche Neueingänge im Ausmass von 36 Prozent eingegangen. Es handelt sich dabei wiederum um 36 neue Lohnklagen, aber auch um Verfahren bezüglich Ausschaffungshaft – sie sind von 44 auf 160 Fälle angestiegen. Alarmierend ist die Situation am Versicherungsgericht. Dort ist seit jeher die höchste Zahl von Neueingängen, aber auch von Fallerledigungen zu verzeichnen. Wenn ein Richter 900 Fälle in einem Jahr erledigen muss, kann etwas nicht mehr stimmen. Für die Qualität der Arbeit des Obergerichts spricht, dass von insgesamt 34 ans Bundesgericht weitergezogenen Fällen nur gerade ein Fall gutgeheissen und zwei teilweise gutgeheissen wurden. Sowohl dem Friedensrich-

ter wie auch allen Richterämtern wird von der Aufsichtsbehörde ordnungsgemässe Geschäftsführung attestiert. Es wurden auch keine Pendenzen ohne sachliche Begründung festgestellt. Die Richterämter haben 1997 im Zivilprozessbereich wieder eine zehnpromtente Zunahme von Neueingängen zu verzeichnen. Sie konnten aber auch deutlich mehr Zivilverfahren erledigen als im Vorjahr. Wenn man sich vorstellt, dass 1988 noch 5500 Zivilverfahren eingeleitet wurden und heute mit gleich viel Richtern rund 9500 Verfahren pro Jahr zu bewältigen sind, gibt das einigermaßen zu denken. Auch im Strafbereich hat sich die Zahl der Fälle leicht erhöht. Die Richterämter konnten das aber weitgehend auffangen.

Zu den Amtschreibereien kann man festhalten, dass gemäss Rechenschaftsbericht überall engagierte und saubere Arbeit geleistet wird. Prekäre Zustände stellt die Aufsichtsbehörde zum Teil bei den Betreibungsämtern fest. 1997 nahmen die Betreibungen um 25 Prozent zu, die Pfändungen um 20 Prozent. Es könne bei diesem Druck nicht mehr überall mit der nötigen Sorgfalt gearbeitet werden, deshalb sei schwerlich vorstellbar, wie ohne Personalaufstockung eine Beeinträchtigung der Interessen von Gläubigern und Schuldern vermieden werden könne, hält die Aufsichtsbehörde fest. Es muss schon zu denken geben, wenn in einem Kanton mit 185'000 erwachsenen Einwohnern pro Jahr 82'000 Zahlungsbefehle verschickt werden müssen. Die Justizkommission besucht ihrerseits alljährlich zwei Gerichte und zwei Amtschreibereien und kann soweit Übereinstimmung ihrer Wahrnehmungen mit dem Rechenschaftsbericht feststellen. Die Justizkommission beantragt einstimmig Eintreten und Zustimmung.

Beatrice Heim. Rolf Kissling sagte, alle Gerichte würden eine grosse Geschäftslast aufweisen, aber alarmierend sei die Situation am Versicherungsgericht. Wir haben darüber schon im Frühling anhand einer Interpellation debattiert. Schon damals sagte ich, auch die hohe Zahl schwieriger, arbeitsintensiver Fälle aus IV/AHV und Unfallversicherung müsse zu denken geben, und zwar aus dem Blickwinkel der Betroffenen, das heisst, die Leute müssen zum Teil bis zu 15 Monate auf ein Urteil warten, und das ist gerade im IV-Bereich sehr problematisch, geraten doch sehr viele Leute in materielle Schwierigkeiten und müssen bei der Fürsorge Sozialhilfegelder verlangen. Mich interessiert deshalb – ich stellte die Frage bereits im Frühling –, ob der Regierungsrat da nicht Handlungsbedarf sieht, wie er die Situation verbessern will, ob er einen Vergleich angestellt hat, wie die Geschäfts- und Arbeitslast sowie die personelle Dotierung in den Versicherungsgerichten anderer Kantone aussieht, ob er eine Reorganisation des Versicherungsgerichts in Betracht zieht und ob das allenfalls sogar kostenneutral zu bewerkstelligen wäre. Ich hoffe, die Antwort auf diese Fragen in dieser Session zu erhalten, damit ich nicht eine Interpellation einreichen muss.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau-Departements. Die Fragen von Frau Heim sind heute insofern berechtigt, als sich in dem halben Jahr die Situation am Versicherungsgericht tatsächlich weiter verschlimmert hat. Die Gesamtregierung ist kürzlich mit dem Obergericht zusammengekommen, um das Problem zu diskutieren. Wir erklärten uns bereit, die Situation näher zu untersuchen. Ich habe gestützt auf diese Aussprache vor acht Tagen vom Obergericht ein Schreiben erhalten, in dem formell der Antrag gestellt wird, die Aufbau- und Ablauforganisation des Versicherungsgerichts durch einen Experten überprüfen zu lassen. Als Sofortmassnahme sei ein ausserordentlicher Ersatzrichter einzusetzen. Zur Erhebung in andern Kantonen. Der Kanton Bern hat eine solche Erhebung durchgeführt, und zwar in den Kantonen Freiburg, Thurgau, Neuenburg, Aargau, Solothurn, Zürich und Bern. Aus dieser Erhebung geht hervor, dass Solothurn tatsächlich spitzenmässig belastet ist, extrem wenig Richterstellen am Versicherungsgericht, dafür aber etwas mehr Gerichtsschreiber hat als an vergleichbaren Gerichten. Die Fakten sind also zusammengetragen. Wir werden nun schnell prüfen, ob die Sofortmassnahme nötig und gerechtfertigt ist und verantwortet werden kann. Sicher ist, Frau Heim, dass eine Reorganisation nicht kostenneutral sein kann. Wenn Ihnen das möglich erscheint, komme ich gerne bei Ihnen in den Nachhilfeunterricht.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfes

Grosse Mehrheit

93/98

**A. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Matzendorf;
 B. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Stüsslingen;
 C. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden**

Es liegen vor:

- a) Botschaft und drei Beschlussesentwürfe des Regierungsrates vom 11. August 1998, die Beschlussesentwürfe lauten:
- A) Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 31 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. August 1998 (RRB Nr. 1669), beschliesst:
1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Matzendorf mit der Bürgergemeinde Matzendorf zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung «Gemeinde Matzendorf».
 2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 800.–.
 3. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft und unterliegt dem fakultativen Referendum.
- B) Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 31 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. August 1998 (RRB Nr. 1669), beschliesst:
1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Stüsslingen mit der Bürgergemeinde Stüsslingen zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung «Gemeinde Stüsslingen».
 2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 800.–.
 3. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft und unterliegt dem fakultativen Referendum.
- C) Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47, 49, 51, 54 und 55 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. August 1998 (RRB Nr. 1669), beschliesst:
1. Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997 wird wie folgt geändert:
 - § 1.
In litera c wird als Ziffer 2 eingefügt:
 2. Matzendorf
 - Als litera e wird eingefügt:
 - e) Bezirk Gösgen
 1. Stüsslingen
 - § 2.
litera e Ziffer 6 wird aufgehoben.
litera h Ziffer 9 wird aufgehoben.
 - § 3.
litera e Ziffer 6 wird aufgehoben.
litera h Ziffer 9 wird aufgehoben.
 2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft und unterliegt dem fakultativen Referendum.
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 9. September 1998 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrates.

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Das Wort wird nicht verlangt. Eintreten ist stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Beschlussesentwurf A

Titel und Ingress, Ziffern 1–3

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfes A

Grosse Mehrheit

Beschlussesentwurf B

Titel und Ingress, Ziffern 1–3

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfes B

Grosse Mehrheit

Beschlussesentwurf C

Titel und Ingress, Ziffern 1–3

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfes C

Grosse Mehrheit

94/98

Strukturelle Massnahmen zur Sanierung des solothurnischen Staatshaushalts; Sanierungspaket '98/2, Beschlussesentwurf 1

Es liegen vor:

a) Botschaft und 15 Beschlussesentwürfe des Regierungsrates vom 28. September 1998; der Beschlussesentwurf 1 lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 35 und 130 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. September 1998 (RRB Nr. 1972), beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

In Artikel 27 Ziffer 3 werden lit. b), d) und e) gestrichen.

II.

Diese Änderungen unterliegen der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. In zweimaliger Lesung beschlossen.

b) Zustimmender Antrag der erweiterten Finanzkommission vom 14. Oktober 1998 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Erste Lesung

Eintretensfrage

Urs W. Flück, Sprecher der erweiterten Finanzkommission. Im Beschlussesentwurf 1 geht es um eine Verfassungsänderung, deshalb gibt es zwei Lesungen, wovon heute die erste stattfindet. Artikel 27 Absatz 5 der Kantonsverfassung umschreibt den Katalog der Amteien- und Bezirksbeamtinnen und -beamten, die durch das Volk gewählt werden. Das sind a) Amtsgerichtspräsidenten und deren Stellvertreter; b) Amtsgerichtsschreiber; c) Amtsrichter und Stellvertreter; d) Amtsschreiber und Vorsteher der Betreibungs- und Konkursämter; e) Oberamt männer oder Oberamt frauen. Die Regierung und auch die erweiterte Finanzkommis-

sion sind der Meinung, nicht mehr alle diese Personen müssten vom Volk gewählt werden. Nicht mehr nötig sei es bei den in Buchstabe b), d) und e) aufgeführten Personen. Für die Amtsgerichtspräsidenten und Statthalter sei weiterhin eine Vertrauensbasis im Volk nötig; sie haben auch bedeutende politische Ämter, so dass sich eine Volkswahl rechtfertigt. Die anderen Beamtinnen und Beamten werden durch die neuen Aufgabenzuteilungen eher zu Fachpersonen und brauchen entsprechendes Kompetenz- und Fachwissen. Die Volkswahl scheint nicht mehr nötig zu sein, sie könnte zum Teil sogar hinderlich sein. Wahlgremium wird neu der Regierungsrat. Nach der RVOG sind die Aufgaben des Amtschreibers in Paragraph 20ff. umschrieben; dazu gibt es Spezialgesetzgebungen (Grundbuch, Erbgang, Handelsregister, Betreibungen, Aufsicht, Vormundschaft). Der Amtsgerichtsschreiber ist im Gesetz über die Gerichtsorganisation geregelt; er macht vor allem Beurkundungen und hat Amtsleitungsaufgaben. Sein Stellvertreter wird bereits jetzt durch den Regierungsrat gewählt.

Da es vor allem um eine strukturelle Massnahme und nicht um eine Sparmassnahme geht, kann es Einsparungen höchstens dadurch geben, dass weniger Wahlzettel gedruckt werden müssen und es an Wahlwochenenden weniger Aufgaben gibt.

In der erweiterten Finanzkommission wurde auch über die Abtrennung dieses Geschäfts vom Struma-Paket diskutiert; ein entsprechender Antrag wurde nicht gestellt. Wir bitten um Eintreten und Zustimmung zur Vorlage.

Edith Hänggi. Die CVP ist grundsätzlich für strukturelle Veränderungen. Sie dürfen aber nicht gleichgesetzt werden mit Demokratieabbau. Unsere Fraktion geht mit der Botschaft der Regierung so weit einig, als für die Amtschreiberinnen und Amtsgerichtsschreiberinnen sowie für die Vorsteherin des Betreibungs- und Konkursamtes und die Vorsteherinnen der Oberämter nur Personen in Frage kommen, die beruflich bestens qualifiziert und geeignet sind. Das wiegt aber eine Volkswahl von Fachleuten, die diese Voraussetzungen mitbringen, nicht auf. Bei den Amtschreiberinnen wie beim Oberammann sind Vertrauensbasis wie Bürgernähe ebenso wichtig wie das fachliche Wissen. Einzig bei den Vorstehern der Betreibungs- und Konkursämter können wir uns mit einer Wahl durch den Regierungsrat einverstanden erklären. Die Wahlbeteiligung bei diesen Personenwahlen beweist der CVP, dass das Volk hier mitbestimmen will und die Anonymität als Folge einer Konzentration von Amtschreibereien und Oberämtern auf nur noch drei Standorte ablehnt. Die Erfahrung zeigt, dass in der Vergangenheit, jedenfalls was die CVP betrifft, mit der Volkswahl Personen mit grossem Fachwissen und Bürgernähe in diese Ämter gewählt wurden.

Bei einer allfälligen Abschaffung der Volkswahlen stellt sich die Frage, ob der Regierungsrat das richtige Wahlgremium sei. Legitimiert nach demokratischen Gesichtspunkten scheint uns eher der Kantonsrat zu sein. In diesem Fall müsste die fachliche Legitimation wieder in Frage gestellt werden. Die strukturelle Massnahme ist im Sanierungspaket 2 verpackt, offenbar meint der Regierungsrat, die Vorlage mit einem Hinweis auf den Spareffekt besser verkaufen zu können. Amtsgerichtspräsidenten, Statthalter, Amtsrichter und Stellvertreter weiterhin an der Urne gewählt werden, scheinen die aufgeführten Gründe einer finanziellen Einsparung durch weniger Urnengängen fadenscheinig und an den Haaren herbeigezogen. Stehen wir doch dazu, dass es sich um eine rein strukturelle Massnahme ohne finanzielle Vorteile handelt. Die CVP kann der Abschaffung der Volkswahl der Beamtinnen und Beamten und somit einer Verfassungsänderung aus den vorgebrachten Gründen nicht zustimmen. Wie es in der Botschaft richtig heisst: Ohne Wahlakt durch das Volk ist ein demokratisches Staatswesen nicht denkbar.

Mathias Reinhart. Die SP möchte Ihnen eine Rückweisung beliebt machen. Die Volksrechte gehören nicht in ein Sparpaket. Darüber waren wir uns schon beim ersten Sparpaket einig, weshalb der Regierungsrat sich bereit erklärte, die beiden Referendumsvorlagen separat zur Abstimmung zu bringen. Konsequenterweise müssten wir jetzt wieder gleich vorgehen. Aber lohnt es sich wirklich, braucht es wirklich schon wieder eine zweite Lesung, eine zusätzliche Volksabstimmung? So gut und so dringend sind die Sparvorschläge aus der Staatskanzlei auch wieder nicht; der Spareffekt ist minim. Warten wir zuerst einmal ab, was mit den Amtschreibereien und Oberämtern passiert. In der Sache selber ist die SP differenzierter als die CVP. Wir sind mit der Vorlage zum Teil einverstanden, allerdings sind wir nicht zu Schnellschüssen bereit, schon gar nicht im Verfassungsbereich. Wegen der Unabhängigkeit der Justiz sind wir eher gegen eine Wahl des Amtsgerichtsschreibers durch den Regierungsrat. Hier muss man andere Lösungen finden, eventuell im Zusammenhang mit der Verselbständigung der Justiz. Die SP beantragt also Rückweisung der Vorlage.

Rolf Gilomen. Wiederum soll eine strukturelle Massnahme dazu missbraucht werden, Volksrechte abzubauen. Für die Grüne Fraktion besteht im Bereich der Volksrechte keinerlei Handlungsbedarf, ausser strukturellem. Diese Massnahme enthält so wenig Sparpotential, dass es sich nicht rechtfertigen lässt, die Demokratie abzubauen, auch wenn das zur Zeit einer regierungsrätlichen Modeerscheinung gleichzukommen scheint.

Hans-Rudolf Lutz. Ich möchte vorerst die amici ticinesi begrüssen und sie darauf aufmerksam machen, dass sie hier sozusagen einen historischen Moment miterleben, indem nämlich CVP, SP, Grüne und SVP gleicher Meinung sind. Das kommt relativ selten vor. Wie schon von meinen Vorrednern erwähnt wurde, haben wir hier eine analoge Situation zum Struma-Paket Nummer 1. Es werden am Anfang wieder Massnahmen vor-

geschlagen, die mit Sparen sehr wenig oder nichts, aber sehr viel mit Kompetenzverschiebung und Abbau von Volksrechten zu tun haben. Es ist schade, dass wir die Resultate der Abstimmung vom 29. November noch nicht kennen. Denn es wird dann im Prinzip um das Gleiche gehen. Ich persönlich bin überzeugt, dass das Volk anders entscheiden wird, auch wenn gewisse Parteien ihre Parolen zum Teil mit sehr grossem Mehr herausgeben haben. Die SVP/FPS-Fraktion ist grundsätzlich gegen den Abbau von Volksrechten in dieser Form. Worum geht es konkret? Die Organe, die wir der Volkswahl entziehen wollen, haben sehr oft direkt mit dem Volk zu tun. Daher ist es sicher richtig, wenn sie auch vom Volk gewählt werden. Die SVP/FPS-Fraktion lehnt, wie schon meine drei Vorredner, die Vorlage ab und beantragt Nichteintreten.

Hansruedi Zürcher. Die FdP/JL-Fraktion unterstützt den vorliegenden Beschlussesentwurf mit grosser Mehrheit, dies aus folgenden Überlegungen. Da es sich um eine strukturelle Massnahme handelt, sind es nicht in erster Linie die Kosten, die eingespart werden können und die Änderungen rechtfertigen, sondern die parteipolitischen Eingrenzungen, die beim Auswahlverfahren mitspielen und damit bei der Auswahl der bestgeeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten hinderlich sein können. Daher ist die Auswahl nach parteipolitischen Motiven von Amtschreibern, Vorstehern von Oberämtern sowie von Betriebs- und Konkursämtern sowie der Gerichtsschreiber nicht mehr gerechtfertigt. Die Änderung des Wahlprozederes wird die Kür von Spitzenbeamten durch die Parteien sicher einschränken. Auch die Beispiele von SBB und Swisscom zeigen in diese Richtung. Deshalb soll sich der Kanton Solothurn der Entpolitisierung von wichtigen fachspezifischen Vorgesetztenfunktionen anschliessen. Unsere Fraktion ignoriert die in langer Zeit selbstverständlich gewordene Bestätigung dieser Amtspersonen durch das Volk nicht einfach; wir verstehen die Bedenken. Aber da müsste man sogar den umgekehrten Weg einschlagen und auch die Volkswahl für nicht minder wichtige Chargen wieder einführen. Ich denke an Amtsvorsteher und Beamte, die ebenfalls in ständigem Kontakt mit der Bevölkerung stehen, zum Beispiel die Steuerpräsidenten, die ebenfalls vom Regierungsrat gewählt werden. Aber deswegen geht ihnen die Volksnähe nicht ab. Andererseits haben nicht wenige Bürgerinnen und Bürger Mühe mit den geltenden Regeln, wonach man einer Partei angehören muss, wenn man sich um gewisse Ämter bewerben will. Weiter muss man auch bedenken, dass in den Amteien durch das Volk fünf Funktionen gewählt werden, auf kantonaler Ebene sind es zwei, nämlich Kantonsrat und Regierungsrat. Daher sollen nur noch die Angehörigen der dritten Gewalt, also die Justiz, durch das Volk gewählt werden. Vergleiche mit andern Kantonen sind schwierig, hat doch ein Regierungsstatthalter, wie die mit unseren Oberamt Männern vergleichbare Funktion im Kanton Bern heisst, effektiv Regierungsgewalt, also ganz klar politische Funktionen. Im Kanton Solothurn sind es reine Verwaltungsaufgaben wie Leistungen im Sozial- und Vormundschaftsbereich, im Schlichtwesen, in Mietfragen usw. Deswegen soll ihre Arbeit aber nicht geschmälert werden; die Strukturen bei uns sind eben etwas anders. Das gleiche gilt für die übrigen Stelleninhaber der Amts- und Gerichtsschreiber sowie die Vorsteher der Betriebs- und Konkursämter, deren Wahlbehörde in Zukunft der Regierungsrat sein soll. Die fachliche Eignung sowie Führungseigenschaften, gepaart mit unternehmerischem Denken, sollen erste Auswahlkriterien sein. Auch die Umsetzung von WOV erfordert nicht Verwalter, sondern Leute, die die vorgängig genannten Voraussetzungen mitbringen. Darum soll die Geschäftsleitung des Kantons, der Regierungsrat, für diese Kaderernennungen zuständig sein. Sagen wir deshalb ja zum Beschlussesentwurf 1; der Bedeutung und Stellung dieser Mandatsträger tut dies keinen Abbruch.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. «Struma» heisst das Paket, und das steht für strukturelle Massnahmen. Wir haben es absichtlich nicht Sparpaket getauft, denn wir wollen die Strukturen verändern. In der Regel ist damit auch eine finanzielle Wirkung verbunden. Sie kann grösser oder kleiner sein. Sie ist vorliegend gegebenenfalls ebenfalls vorhanden, wenn auch nicht umwerfend gross und steht weniger im Vordergrund. Im Vordergrund stehen, wie bereits erwähnt, Strukturveränderungen. Warum diese Änderungen? Im nächsten Traktandum steht das RVOG zur Diskussion. Dieses Gesetz umschreibt die Stellung der Regionalbeamten, Amtschreiber, Oberamtsvorsteher, als das, was sie schon immer waren, nämlich als qualifizierte Fachbeamte. Bei ihnen stehen Qualifikation und Eignung im Vordergrund. Das gleiche gilt für den Amtsgerichtsschreiber. Wenn man die Wahlkompetenzen verschiebt, ändert sich an der Unabhängigkeit des Amtsgerichtsschreibers sicher nichts. Die Volkswahl, bei der bekanntlich andere Momente im Vordergrund stehen, hat unter diesen Umständen keinen Platz mehr. Deshalb ist sie für diese Funktionen zu streichen. Die Volksnähe dieser Beamten geht damit nicht verloren; Herr Zürcher hat schon ein paar Vergleiche gezogen: Steuerpräsidenten, Vorsteher Amtschreiberei Grenchen – es will doch niemand sagen, dieser sei weniger volksnah – werden von der Regierung gewählt. Der Rückweisungsantrag geht wahrscheinlich darauf zurück, dass der Beschlussesentwurf 1 im Paket enthalten ist. Im Namen der Regierung kann ich nur das dazu sagen: Wenn das der Stein des Anstosses sein sollte, gibt es kein Problem, die Vorlage abzutrennen und sie neben dem Sanierungspaket vors Volk zu bringen. Sollte das Ihr Wunsch sein, so werden wir die Vorlage dem Volk separat zur Abstimmung bringen. Ich bitte Sie, auf den Beschlussesentwurf einzutreten und den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Es liegt ein Nichteintretensantrag vor.

Abstimmung	
Für Nichteintreten	44 Stimmen
Für Eintreten	61 Stimmen

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Wir befinden über den Rückweisungsantrag.

Mathias Reinhart. Es tut mir leid, aber ich muss das Votum des Staatsschreibers noch beantworten. Wir meinen nicht, dass es genüge, wenn die Vorlage aus dem Sparpaket herausgetrennt und dem Volk separat vorgelegt wird. Das Ganze lohnt sich einfach nicht. Es soll noch reifen; es sind Punkte enthalten, etwa die Unabhängigkeit der Gerichte, für die andere Lösungen diskutiert werden müssen. Das können wir aber nicht heute innerhalb von zehn Minuten tun. Wir halten am Rückweisungsantrag fest.

Rolf Grütter. Die CVP ist nicht für Rückweisung, sondern gegen das Geschäft. Wir haben die gleiche Situation wie bei den Amtschreibereien und Oberämtern. Das ganze Paket wird am Schwanz aufgeknöpft. Über die neue Organisation könnte man dann sprechen, wenn das Drei-Kreise-Modell oder wie immer man es nennen will, mit drei Verwaltungsbezirken als Grundsatz dem Volk vorgelegt wird. Man sollte jetzt wirklich zuerst das Volk befragen, ob es überhaupt eine Veränderung wünscht, ob es seine Amteien und Bezirksverwaltungen auflösen und neue bilden will. Dann kann man wieder über die Neubesetzungen reden. Im Dorneck-Thierstein möchte man sicher nicht, dass der Regierungsrat Leute für uns wählt; wir wollen sie selber wählen, wir kennen sie dann auch. Wir wollen Leute wählen, die nicht nur eine juristische Qualifikation haben, sondern auch eine menschliche und nicht Hauptstadt orientiert sind. Deshalb sind wir gegen die Vorlage.

Abstimmung	
Für Rückweisung	50 Stimmen
Dagegen	63 Stimmen

Detailberatung

Titel und Ingress, I. und II. Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung	
Für Annahme des Beschlussesentwurfes 1	37 Stimmen
Dagegen	82 Stimmen

Die Verhandlungen werden von 10.05 bis 10.35 Uhr unterbrochen.

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Eine Mitteilung. Der Beschlussesentwurf 2 der strukturellen Massnahmen zur Sanierung des Staatshaushalts ist nach dem Ergebnis der vorhin durchgeführten Abstimmung zurückgezogen worden.

97/98

Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG)

(Fortsetzung, siehe S. 430)

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Eintreten wurde bereits beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, § 1 Angenommen

§ 2

Antrag SVP/FPS

Mindestens zwei Mitglieder des Regierungsrats können jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen. (Wie bisher)

Kurt Küng. Die SVP/FPS-Fraktion möchte, dass nicht nur ein Mitglied des Regierungsrats eine Sitzung einberufen kann, sondern mindestens deren zwei. Wir haben genügend Zeit für Sitzungen aufzubringen, noch mehr Sitzungen, wie es sein könnte, wenn nur ein Regierungsrat sie einberufen kann, sind schlicht zu viel.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SVP/FPS

Einige Stimmen

Dagegen

Grosse Mehrheit

§§ 3–25

Angenommen

§ 26

Antrag erweiterte Finanzkommission

Abs. 3: Er kann ihnen bezüglich Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 2 Weisungen erteilen, wenn wesentliche Interessen des Staates oder der Öffentlichkeit bedroht sind. Werden solche Weisungen nicht beachtet, kann der Regierungsrat deren Entscheide aufheben und allenfalls einen neuen Entscheid verlangen.

Angenommen

§ 27

Antrag erweiterte Finanzkommission

Abs. 4: Der Regierungsrat oder in seinem Auftrag das zuständige Departement oder die Staatskanzlei kann den Vertretern oder Vertreterinnen bezüglich Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 3 Weisungen erteilen, insbesondere auch über die Ausübung des Stimmrechts im Einzelfall.

Angenommen

§ 28

Antrag erweiterte Finanzkommission

Abs. 3: Der Regierungsrat kann durch Verordnung gesetzlich vorgeschriebene Kommissionen, für die er Wahlbehörde ist, aufheben oder deren Aufgaben neu umschreiben.

Angenommen

§ 29

Antrag erweiterte Finanzkommission

h): § 8 Absatz 2 lautet neu. Der Rahmenlehrplan wird, nachdem er ... Rektorenkonferenz.

Angenommen

§§ 30, 31

Angenommen

Kein Rückkommen

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Die Änderungen der Redaktionskommission sind in der Schlussabstimmung inbegriffen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfes

101 Stimmen

Dagegen

11 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 44 Absatz 2, Artikel 85 Absatz 2 und Artikel 86 Buchstabe a der Kantonsverfassung, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. August 1998 (RRB Nr. 1748), beschliesst:

1. Regierungsrat**§ 1. Auftrag**

¹ Der Regierungsrat erfüllt die ihm durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben.

² Die Regierungsgeschäfte haben Vorrang vor allen anderen Funktionen eines Mitglieds des Regierungsrates.

³ Der Regierungsrat trifft grundlegende und wichtige Entscheide im Kollegium.

⁴ Er beaufsichtigt die kantonale Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben.

§ 2. Einberufungsrecht

Jedes Mitglied des Regierungsrates kann jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen.

§ 3. Geschäftsgang

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung den Geschäftsgang, insbesondere die Behandlung der ordentlichen, der dringlichen und der Geschäfte von untergeordneter Bedeutung.

§ 4. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

¹ Um gültig zu verhandeln, müssen wenigstens drei Mitglieder des Regierungsrates anwesend sein.

² Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

³ Ein gültiger Beschluss oder eine gültige Wahl muss wenigstens drei Stimmen auf sich vereinigen.

⁴ Der Landammann oder die Frau Landammann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt diese Stimme doppelt.

⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Protokollführung sowie die Unterzeichnung und die Eröffnung seiner Beschlüsse.

§ 5. Zirkulationsbeschluss

Der Regierungsrat kann in dringenden Fällen auf Antrag eines Departementes oder der Staatskanzlei Zirkulationsbeschlüsse fassen. § 4 Absatz 3 ist anwendbar.

§ 6. Ausstand

¹ Die Vorschriften des Gesetzes über das Staatspersonal über den Ausstand gelten auch für die Mitglieder des Regierungsrates.

² Bei der Behandlung von Beschwerden tritt jenes Mitglied des Regierungsrates, gegen dessen Departement sich die Beschwerde richtet, in den Ausstand.

³ Die Mitwirkung von Amtes wegen in einem Organ einer juristischen Person ist kein Ausstandsgrund.

§ 7. Information

¹ Der Regierungsrat informiert die Öffentlichkeit über die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit. Er kann diese Aufgabe delegieren.

² Die Informationstätigkeit wird durch entgegenstehende öffentliche und schutzwürdige private Interessen sowie durch die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses begrenzt.

³ Der Regierungsrat ist nicht an das Amtsgeheimnis gebunden, wenn wichtige öffentliche Interessen eine Information als geboten erscheinen lassen und schützenswerte private Interessen dieser nicht entgegenstehen.

⁴ Die verschiedenen Medien werden grundsätzlich gleich behandelt.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 8. Landammannamt

¹ Der Landammann oder die Frau Landammann leitet den Regierungsrat und sorgt dafür, dass dessen Arbeiten zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert begonnen und beendet werden.

² Er oder sie kann jederzeit Abklärungen über bestimmte Angelegenheiten anordnen und dem Regierungsrat geeignete Massnahmen vorschlagen.

§ 9. Vertretung

Der Vize-Landammann oder die Frau Vize-Landammann unterstützt und entlastet den Landammann oder die Frau Landammann in allen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall die Stellvertretung.

§ 10. Landammannentscheid

¹ Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Dringlichkeit, ordnet der Landammann oder die Frau Landammann vorsorgliche Massnahmen an. Im übrigen entscheidet er oder sie an Stelle des Regierungsrates, wenn eine Sitzung oder ein Zirkulationsbeschluss fristgerecht nicht möglich ist.

² Entscheide nach Absatz 1 müssen dem Regierungsrat unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden.

³ Im Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflege-gesetzes.

2. Staatsschreiber oder Staatsschreiberin

§ 11. Funktion

¹ Der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin

- a) ist der Stabschef oder die Stabschefin des Regierungsrates;
- b) gewährleistet die Verbindung zum Kantonsrat;
- c) unterstützt die Vorsitzenden von Kantonsrat und Regierungsrat in der gegenseitigen Koordination der Aufgaben;
- d) erfüllt Stabsaufgaben für den Kantonsrat nach Massgabe des Kantonsratsgesetzes.

² Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Regierungsrates mit beratender Stimme teil.

3. Verwaltung

3.1. Allgemeines

§ 12. Führung und Organisation

¹ Der Regierungsrat führt die Verwaltung. Er sorgt für eine rechtmässige, bürgernahe, effiziente und wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit sowie für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation. Er passt sie veränderten Verhältnissen an.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode oder bei Ersatzwahlen bezeichnet der Regierungsrat die Vorsteher oder die Vorsteherinnen der Departemente und die Stellvertretung.

³ Der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin führt die Staatskanzlei. Er oder sie vertritt die Geschäfte der Staatskanzlei vor dem Regierungsrat und vor dem Kantonsrat.

§ 13. Führungsgrundsätze, Führungsinstrumente

Der Regierungsrat, seine Mitglieder und der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin

- a) schaffen und unterhalten moderne Führungs- und Organisationsinstrumente;
- b) bestimmen die Leitlinien ihrer Führung, geben der Verwaltung Ziele vor und setzen Prioritäten;
- c) beurteilen die Verwaltungstätigkeit und überprüfen periodisch die Erreichung der vorgegebenen Ziele;
- d) sorgen für eine zweckmässige Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.

§ 14. Delegation von Verwaltungsbefugnissen

Der Regierungsrat kann durch Verordnung Geschäfte entsprechend ihrer Bedeutung den Departementen, der Staatskanzlei, den Ämtern und anderen Organisationseinheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 15. Leistungsaufträge

Der Regierungsrat kann bestimmten Organisationseinheiten Leistungsaufträge erteilen. Er legt dabei den erforderlichen Grad der Selbständigkeit fest.

3.2. Zentralverwaltung

§ 16. Gliederung

¹ Die Zentralverwaltung besteht aus den Departementen und der Staatskanzlei. Die Staatskanzlei hat organisatorisch die gleiche Stellung wie ein Departement.

² Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die Departemente.

§ 17. Aufgabenzuteilung

¹ Die Departemente und die Staatskanzlei bereiten die Geschäfte des Regierungsrates vor.

² Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Aufgaben und Kompetenzen der Departemente und der Staatskanzlei.

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Staatsbedienstete ermächtigen, Verfügungen namens eines Departementes zu unterzeichnen.

⁴ Beschwerden, die sich gegen Verfügungen eines Departementes richten, werden von einem anderen, in der Regel vom stellvertretenden Departement instruiert.

§ 18. Planung und Koordination

¹ Der Regierungsrat sorgt für eine frühzeitige und wirksame Abstimmung der Tätigkeiten zwischen den Departementen und der Staatskanzlei.

² Die Staatskanzlei plant und koordiniert die departementsübergreifenden Geschäfte, sofern nicht ein Departement dafür zuständig oder damit beauftragt ist.

³ Im übrigen sorgen alle Beteiligten von sich aus für eine rechtzeitige gegenseitige Information und geeignete Koordination der Verwaltungstätigkeit.

3.3. Amteiverwaltung

§ 19. Amteiverwaltung

Die Amtschreibereien und die Oberämter bilden die Amteiverwaltung.

§ 20. Amtschreibereien*a) Aufgaben im Allgemeinen*

¹ Die Aufgaben der Amtschreibereien richten sich nach der Spezialgesetzgebung.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung zur Führung des Handelsregisters eine oder mehrere Amtschreibereien ausschliesslich zuständig erklären.

³ Der Regierungsrat kann den Amtschreibereien durch Verordnung zusätzliche Aufgaben übertragen.

⁴ Die Geschäftsführung wird im einzelnen durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

§ 21. b) Aufgaben nach SchKG

¹ Die Amtschreibereien sind auch Betreibungs- und Konkursämter. Der Amtschreiber oder die Amtschreiberin ist Betreibungs- und Konkursbeamter oder Betreibungs- und Konkursbeamtin.

² Der Regierungsrat kann bestimmen, dass für einzelne Amteien besondere Betreibungs- und/oder Konkursbeamte oder besondere Betreibungs- und/oder Konkursbeamtinnen gewählt werden.

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung für die Aufgaben des Konkursbeamten oder der Konkursbeamtin einen oder mehrere Amtschreiber oder Amtschreiberinnen ausschliesslich zuständig erklären. Er kann diese Aufgabe auch einem Betreibungs- und/oder Konkursbeamten oder einer Betreibungs- und/oder Konkursbeamtin übertragen.

§ 22. c) Aufsicht

¹ Die Amtschreibereien unterstehen nach Massgabe der Spezialgesetzgebung der Aufsicht des Obergerichtes.

² Das Obergericht übt die fachliche Aufsicht durch den Amtschreiberei-Inspektor oder die Amtschreiberei-Inspektorin aus. Es regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft.

§ 23. d) Amtschreiberei-Inspektorat

¹ Der Amtschreiberei-Inspektor oder die Amtschreiberei-Inspektorin untersteht administrativ einem Departement.

² Das Departement kann ihm oder ihr weitere Aufgaben übertragen.

§ 24. e) Rechtsschutz

Gegen Anordnungen der Amtschreibereien kann, soweit nicht gerichtliche Klage oder ein anderes Rechtsmittel gegeben ist, beim Obergericht Beschwerde geführt werden.

§ 25. Oberämter

¹ Die Oberämter sind zuständig für

- a) die Aufsicht über Wahlen und Abstimmungen;
- b) die polizeilichen Vollstreckungsmassnahmen;
- c) Leistungen im Sozial- und Vormundschaftsbereich;
- d) Leistungen im Beratungs- und Vermittlungsbereich;
- e) das Schlichtungswesen in Mietfragen;
- f) das Schlichtungswesen im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter.

Einzelheiten regelt die Spezialgesetzgebung.

² Der Regierungsrat kann den Oberämtern durch Verordnung weitere Aufgaben übertragen.

3.4. Mittelbare Verwaltung; Aufsicht**§ 26. Leitungs- und Aufsichtsorgane**

¹ Die Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung werden von der jeweiligen Wahlbehörde gestützt auf ein von ihr festgelegtes Anforderungsprofil gewählt.

² Die Mitglieder setzen sich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, für eine wirksame Aufgabenerfüllung sowie für eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung ein. Einzelheiten regelt das von der Wahlbehörde erlassene Pflichtenheft. Wenn sie die Aufgaben mangelhaft erfüllen, insbesondere wenn sie Weisungen des Regierungsrates (Absatz 3) nicht beachten, können sie von der jeweiligen Wahlbehörde jederzeit abberufen werden.

³ Der Regierungsrat beaufsichtigt die Arbeit der Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung. Er ist befugt, Auskunft zu verlangen, in Geschäfte Einsicht zu nehmen und Akten heraus zu verlangen. Er kann ihnen bezüglich Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 2 Weisungen erteilen, wenn wesentliche Interessen des Staates oder der Öffentlichkeit bedroht sind. Werden solche Weisungen nicht beachtet, kann der Regierungsrat deren Entscheide aufheben und allenfalls einen neuen Entscheid verlangen.

⁴ Der Regierungsrat orientiert den Kantonsrat im Rahmen des Rechenschaftsberichtes über seine Aufsichtstätigkeit und deren Ergebnisse.

⁵ Der Regierungsrat nimmt zu Handen der Genehmigungsinstanzen Stellung zu Beschlüssen der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn über Änderungen der Statuten. Ihm steht das Antragsrecht zu.

§ 27. Kantonsvertretungen

¹ Der Kanton entsendet Vertreter oder Vertreterinnen in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, wenn das Gesetz oder Vereinbarungen solche Vertretungen vorsehen oder der Regierungsrat eine Vertretung beschliesst. In Organisationen, die Finanzhilfen erhalten, wird in der Regel keine Vertretung entsandt.

² Der Regierungsrat wählt die Vertreter und Vertreterinnen aufgrund eines Anforderungsprofils. Er überwacht ihre Arbeit. Sie können vom Regierungsrat jederzeit abberufen werden, wenn sie ihre Aufgaben mangelhaft erfüllen, insbesondere wenn sie Weisungen (Absatz 4) nicht beachten.

³ Die Vertreter oder Vertreterinnen wahren die Interessen des Kantons und setzen sich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, für eine wirksame Aufgabenerfüllung sowie für eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung ein. Einzelheiten regelt das Pflichtenheft.

⁴ Der Regierungsrat oder in seinem Auftrag das zuständige Departement oder die Staatskanzlei kann den Vertretern oder Vertreterinnen bezüglich Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 3 Weisungen erteilen, insbesondere auch über die Ausübung des Stimmrechts im Einzelfall.

4. Schlussbestimmungen

§ 28. Verhältnis zum bisherigen Recht

¹ Aufgabenzuweisungen an die Departemente, die Staatskanzlei, die Ämter und an andere Organisationseinheiten sowie die Bezeichnungen dieser Organisationseinheiten auf Grund dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen gehen abweichenden Aufgabenzuweisungen und Bezeichnungen nach anderen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Erlassen vor.

² Der Regierungsrat ist befugt, durch Verordnung die Aufgabenzuteilungen und Bezeichnung von Organisationseinheiten in Gesetzen, Verordnungen und anderen Erlassen mit diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen in Übereinstimmung zu bringen.

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung gesetzlich vorgeschriebene durch ihn gewählte Kommissionen aufheben oder deren Aufgaben neu umschreiben.

§ 29. Änderung von Gesetzen

Folgende Gesetze werden geändert:

a) Gesetz über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen vom 5. April 1981

1. § 5 Absatz 1 lautet neu:

¹ Wenn das Gesetz eine kantonale Genehmigung von Gemeindeordnungen, Gemeindereglementen, Statuten und Reglementen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und ähnlichen Erlassen vorschreibt, werden sie von jenem Departement genehmigt, dessen Sachgebiet sie betreffen.

2. § 5 Absatz 3 lautet neu:

³ Bau- und Zonenreglemente sowie Reglemente von Bodenverbesserungsunternehmungen genehmigt der Regierungsrat, soweit nach Gesetz nicht eine andere Behörde zuständig ist.

3. §§ 2 bis 4, §§ 6 und 7, § 9, §§ 14 bis 23, §§ 25 bis 27, § 29, §§ 32 bis 34 sowie §§ 38 bis 40 sind aufgehoben.

b) Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970

1. § 8 Absatz 2 lautet neu:

Die Ausstandsbestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung bleiben vorbehalten.

2. Als § 36^{bis} wird eingefügt:

¹ Im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat stellt das instruierende Departement dem Regierungsrat Antrag; es übt bis zum Entscheid die dem Regierungsrat als Beschwerdeinstanz zustehenden Befugnisse aus. Dieses Departement schreibt das Verfahren ab, wenn die Beschwerde zurückgezogen wird; es entscheidet in diesem Fall über Kosten und Parteientschädigung.

² Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des instruierenden Departementes nach Absatz 1.

Marginale: IX. Regierungsrat als Beschwerdeinstanz

c) Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977

§ 33 lautet neu:

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer ist kantonale Aufsichtsbehörde nach Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 17 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG).

- d) Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954
1. § 25 lit. b lautet neu:
der Staatsschreiber und die von ihm bezeichneten Bediensteten der Staatskanzlei für die Unterschriften der Oberamtmänner, Notare, Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter sowie aller in litera a nicht genannten Beamten und Behörden sowie für die Beglaubigung auf Dokumenten, die für das Ausland bestimmt sind.
 2. § 298 lautet neu:
Die Geschäftsführung der Grundbuchämter unterliegt der Aufsicht des Obergerichtes.
- e) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 5. April 1987
In § 1 sowie in den §§ 3-6 wird das Wort «Grundbuchinspektor» durch das Wort «Amtschreiberei-Inspektor» ersetzt.
- f) Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941
§ 4 Absatz 2 Satz 2 lautet neu:
Die von den Gemeinden erlassenen Strafbestimmungen sind innerhalb der Kompetenz des Friedensrichters zu halten.
- g) Volksschulgesetz vom 14. September 1969
1. § 14 Absatz 1 lautet neu:
Jede Schulgemeinde hat für geeignete Schulräume und -anlagen und deren Unterhalt zu sorgen. Die Baupläne sind dem zuständigen Amt zur Genehmigung zu unterbreiten. Leistet der Kanton Beiträge oder handelt es sich um Bauten für Sonderschulen, so obliegt die Genehmigung dem Regierungsrat.
 2. § 25 Absatz 4 lautet neu:
Für den Weiterzug von Verfügungen, die Leistungen von Schülern zum Gegenstand haben, wie Entscheide über Aufnahmen und Beförderungen, Zuweisungen zu Kleinklassen und Sonderschulen bei Beginn der Schulpflicht, sowie von Verfügungen, die Disziplinar massnahmen oder -strafen gegen Schüler betreffen, ist der Rechtsmittelweg auf eine Beschwerdeinstanz beschränkt.
 3. § 63 lautet neu:
Für voraussehbaren Ausfall des Unterrichts hat die Lehrkraft bei der direkt vorgesetzten Schulbehörde um Urlaub nachzusuchen. Dieser wird bis zu zwei Wochen von ihr, für eine längere Dauer vom Erziehungs-Departement gewährt.
 4. § 67 Absatz 1 lautet neu:
Das Erziehungs-Departement wie auch, im Einvernehmen mit diesem, die zuständige Aufsichtsbehörde können die Lehrkräfte sowohl während der Schulzeit als auch während der Ferien zu obligatorischen Fortbildungskursen verpflichten. Sie unterstützen die durch den Leiter der Lehrerweiterbildung und durch die Lehrervereine organisierte, aufeinander abgestimmte freiwillige Fortbildung.
- h) Gesetz über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909
1. § 1 Absatz 2 lautet neu:
Der Regierungsrat ist befugt, mit anderen Kantonen Vereinbarungen über den Besuch ihrer höheren Schulen oder gemeinsamer Schulen zu treffen.
 2. § 8 Absatz 2 lautet neu:
Der Rahmenlehrplan wird vom Regierungsrat aufgestellt, nachdem er von der Lehrerkonferenz und vom Erziehungsrat vorberaten worden ist. Die Detailregelung ist Sache der lokalen Rektorenkonferenz.
 3. § 15 lautet neu:
¹Die Disziplinargewalt über die Schüler üben das Erziehungs-Departement, die Mitglieder und Organe des Lehrkörpers der Kantonsschule sowie die Vorsteher der Kosthäuser aus.
²Die hierüber aufzustellenden Vorschriften sowie diejenigen über das Absenzenwesen werden vom Erziehungs-Departement erlassen.
 4. § 19 Absatz 2 lautet neu:
Art und Zahl der an der Kantonsschule auf Amtsdauer anzustellenden Lehrkräfte bestimmt der Regierungsrat.
 5. § 28 Absatz 2 lautet neu:

Urlaub bis zu einer Woche gewährt den Professoren, Lehrern und Lehrbeauftragten der Rektor, dem Rektor das Erziehungs-Departement. Urlaube bis zu zwei Monaten sind beim Erziehungs-Departement, längere Urlaube beim Regierungsrat zu beantragen.

6. § 41 Absatz 1 lautet neu:
Der Kantonsrat ist berechtigt, an der Kantonsschule für Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen Spezialkurse, Fortbildungs-, Wiederholungs-, Arbeitslehrerinnenkurse und so weiter, abhalten zu lassen. Die Einrichtung von Kursen an bereits bestehenden Abteilungen der Kantonsschule ist Sache des Regierungsrates.
- i) Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985
1. Als § 4 Absatz 1^{bis} wird eingefügt:
Dem Erziehungs-Departement obliegt ferner der Erlass von Bestimmungen über Aufnahme, Promotion und Abschlussprüfungen.
 2. § 9 Absätze 1 und 2 lauten neu:
¹Die Beschwerdekommision besteht aus drei vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern, darunter einem Vertreter des Erziehungs-Departementes.
²Für ein Mitglied steht der kantonalen Berufsbildungskommision ein Vorschlagsrecht zu.
 3. § 39 Absatz 2 lautet neu:
Über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Klassen entscheidet das zuständige Amt.
 4. § 41 lautet neu:
¹Die Lehrlinge sind verpflichtet, die Berufsschule zu besuchen, der sie zugewiesen sind.
²Die Zuweisung obliegt dem Kantonalen Amt. Es entscheidet über Ausnahmen.
 5. § 55 Absätze 1 und 2 lauten neu:
¹Der Kantonsrat regelt Besoldung und Pflichtpensum der Lehrer im Rahmen seiner Vorschriften für das Staatspersonal, der Regierungsrat regelt die Besoldung der Lehrer im Teilpensum, der Lehrbeauftragten und der Stellvertreter der Lehrer und Lehrbeauftragten.
²Das Erziehungs-Departement kann, sofern triftige Gründe vorliegen, das Unterrichtspensum mit oder ohne Kürzung der Besoldung reduzieren.
 6. § 95 lautet neu:
Hauptlehrer und Lehrer mit Teilpensum wählt der Regierungsrat; Lehrbeauftragte und Stellvertreter setzt das Kantonale Hauswirtschaftsinspektorat ein.
- j) Das Fachhochschulgesetz des Kantons Solothurn vom 28. September 1997 wird wie folgt geändert:
§ 12 Absatz 2 lautet neu:
²Der Umfang der Aufsichtspflichten und der Aufsichtsrechte richtet sich nach dem Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung
- k) Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972
1. In der jeweiligen Gesetzesbestimmungen wird der Ausdruck «Verwalter» ersetzt durch «Direktor» und der Ausdruck «Verwaltung» durch «Direktion».
 2. § 15 Absatz 2 lautet neu:
Die Verwaltungskommission kann beschliessen, dass die Gebäudeversicherung einem Konkordat oder einem Pool beitrifft oder andere geeignete Massnahmen ergreift, die es ihr ermöglichen, Schäden nach Absatz 1 ganz oder teilweise in die Versicherung einzubeziehen.
 3. § 32 lautet neu:
Die Gebäudeversicherung meldet dem Grundbuchamt den Versicherungswert.
 4. § 64 Absatz 1 lautet neu:
Die Gebäudeversicherung regelt die Feuerschau in den Gemeinden.
 5. § 64 Absatz 2 ist aufgehoben.
- l) Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHV/IV-SO) vom 26. September 1993
1. § 3 Buchstabe d) ist aufgehoben.
 2. § 4 Buchstabe e) lautet neu:
e) die Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission und der AHV-Revisionsstelle.
 3. § 5 Absatz 1 lautet neu:
¹Die Aufsichtskommission über AHV, IV und die Familienausgleichskassen (Aufsichtskommission) besteht aus zehn Mitgliedern. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Volkswirtschafts-Departementes gehört ihr von Amtes wegen an und führt den Vorsitz. Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Landwirtschaft sowie Behindertenorganisationen sind angemessen zu berücksichtigen.
 4. Als § 6 Absatz 2 wird eingefügt:

²Die Aufsichtskommission kann der Leitung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle im Rahmen des Bundesrechts Weisungen erteilen.

§ 30. Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse sind aufgehoben:

- a) Geschäftsreglement des Regierungsrates vom 10. September 1969,
- b) Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs vom 6. September 1891,
- c) Verordnung über die Bildung von fünf Departementen in der kantonalen Zentralverwaltung vom 27. Juni 1995.

§ 31. Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

² Der Regierungsrat regelt das Inkrafttreten.

M 221/97

Motion Fraktion CVP: Ergänzung der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn: Finanzierung der Abschreibung des Bilanzfehlbetrags

(Wortlaut der am 10. Dezember 1997 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1997, S. 566)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 16. Juni 1998 lautet:

Der CVP-Fraktion ist offensichtlich entgangen, dass die Finanzierung der Abschreibung des Bilanzfehlbetrags in der Finanzhaushaltsverordnung bereits geregelt ist: Aufgrund der «Defizitbremse» (§ 6 Abs. 2 und 3) ist der Kantonsrat nämlich gehalten, den Zuschlag zur Staatssteuer so festzusetzen, dass das Defizit den Betrag von 5 % des budgetierten Ertrages der Staatssteuer der natürlichen Personen nicht übersteigt.

Allerdings ist das Inkrafttreten dieser Finanzierungsregelung mit Rücksicht auf die damals bereits laufenden Sanierungsmassnahmen (Schlanker Staat) auf den 1. Januar 2000 verschoben worden (KRB vom 5. Juli 1995).

Dem berechtigten Anliegen der Motionäre und Motionärinnen betreffend Finanzierung der Abschreibung des Bilanzfehlbetrags kann entgegengekommen werden, indem das Inkrafttreten der bereits bestehenden Finanzierungsregelung auf den 1. Januar 1999 vorverschoben wird. Das würde bedeuten, dass mit dem Voranschlag 1999 zugleich eine Erhöhung des Bezuges der Staatssteuer um mindestens 10 Prozent beschlossen werden müsste. Mit dieser Massnahme würde es nach Jahren erstmals möglich, den Bilanzfehlbetrag zu reduzieren.

Eine vollständige Finanzierung der Abschreibung des Bilanzfehlbetrages lässt sich hingegen mit einer Änderung der Finanzhaushaltsverordnung nicht verwirklichen. Dazu bedarf es eines formellen Gesetzes. Mit der bereits vorgesehenen Schaffung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes könnte das Anliegen der Motionäre verwirklicht werden.

Im übrigen möchten wir kurz auf drei Punkte in den Begründungen der Motion eingehen, die einer gewissen Korrektur bedürfen:

Die verbindliche Abschreibung des Bilanzfehlbetrages ist bis heute zwar erst in drei Kantonen eingeführt, weitere aber werden folgen: So ist das «Solothurner Modell» der Defizitbremse kombiniert mit einer verbindlichen Abschreibung des Bilanzfehlbetrages zu mindestens 20 Prozent beispielsweise auch vom Regierungsrat des Kantons Zürich übernommen worden; er hat anfangs Juni 1998 eine entsprechende Vorlage zur Ergänzung des Finanzhaushaltsgesetzes vorgelegt.

Weil Vergleiche zwischen den Kantonen anhand von absoluten Werten schlicht nicht sinnvoll sind, wird im interkantonalen Vergleich nicht das Defizit (bspw. Zürich und Appenzell) herangezogen. Vergleiche erfolgen immer anhand von relativen Zahlen: Im Vordergrund stehen der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen (Höhe des aus eigenen Mitteln finanzierten Anteils der Investitionen) und die (Zunahme der) Verschuldung pro Einwohner, also Daten, welche die Abschreibung des Bilanzfehlbetrages nicht enthalten.

Im übrigen wird die offene Darstellung der finanziellen Situation unseres Kantons von Fachleuten, insbesondere von Seiten der Banken, begrüsst. Die geübte Transparenz wirkt als vertrauensbildende Massnahme: Man attestiert uns, dass wir das Problem erkannt haben, dazu stehen und damit auch die erste Voraussetzung erfüllt haben, unseren Staatshaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung im Sinne der Stellungnahme.

Edi Baumgartner. Die Motion wurde am 10. Dezember 1997, also vor knapp einem Jahr, eingereicht, und seither wurde sehr viel über Inhalt und Konsequenzen dieser Motion diskutiert, insbesondere in der Finanzkommission. Das ist auch richtig, weil die Motion wichtige finanzpolitische Elemente der Finanzhaushaltsverordnung beinhaltet. Es geht um zwei Dinge, nämlich um die Abschreibung des Bilanzfehlbetrags gemäss Paragraf 19 der Finanzhaushaltsverordnung und um die direkten Auswirkungen auf Paragraf 6 Absatz 2 dieser Verordnung, Auswirkungen auf die Defizitbremse oder Defizitfalle. Was will die Motion? Ich möchte es wiederholen, weil sie schon so alt ist und in den Fraktionen sicher schon vor einiger Zeit diskutiert worden ist. Wir wollen Paragraf 19, nämlich die Abschreibung des Bilanzfehlbetrags, ausser Kraft setzen. Leider kommt das im Motionstext nicht so klar zum Ausdruck. In der ersten Version des Vorstosses schrieb ich «Sistierung betreffend Abschreibung des Bilanzfehlbetrags». Leider gab ich die Motion einem Experten, der sie etwas allgemeiner fasste, deshalb der etwas unklare Antrag. Wir wollen also die Abschreibung des Bilanzfehlbetrags sistieren. Die Begründung können Sie in unserer Motion nachlesen. Es geht darum, dass sich der Kanton im interkantonalen Vergleich finanzpolitisch nicht schlechter darstellt, als er effektiv dasteht – wir sind nicht in einer rosigen Situation, aber in allen diesbezüglichen Vergleichen stehen wir mit dem gleichzeitig abzuschreibenden Bilanzfehlbetrag von 120 Mio. Franken in der Laufenden Rechnung schlechter da. Damit lösen wir natürlich auch eine abschreckende Wirkung aus, zum Beispiel auf Wirtschaftsunternehmen, die in den Kanton Solothurn kommen möchten und die Negativmeldungen über die Medien erfahren. Es ist ein unsinniges Nullsummenspiel, jedes Jahr 120 Millionen Bilanzfehlbetrag abzuschreiben und gleichzeitig, weil wir ja kein Geld zum Abschreiben haben, diesen Betrag wieder aufzunehmen. Das sind schlechte Signale gegen aussen und das möchten wir mit dem vorliegenden Vorstoss abschaffen.

Wie gesagt, der Text des Vorstosses ist etwas verunglückt; in der vorvorletzten Sitzung erhielten Sie deshalb von der CVP eine Ergänzung, wonach wir den Vorstoss erheblich erklärt haben möchten im Sinn der Begründung und der mitgelieferten Präzisierungen.

Ein Wort noch zum Votum von Doris Aebi an der letzten Sitzung, als es um Ehebruch und das Verhalten der CVP ging. Commitment übersetze ich als nicht global Denkender als Verpflichtung, Doris Aebi sagte, die CVP habe sich verpflichtet, im Sinn des Übereinkommens einer Steuererhöhung zuzustimmen. Wir fühlen uns aber auch unseren Wählern, unserem Parteiprogramm und unserer Wirtschaft verpflichtet. Die Steuererhöhung, die im Jahr 2000 nun automatisch kommen soll, ist ein falsches staatspolitisches Signal. Deshalb möchten wir die Voraussetzung schaffen, mit weiteren strukturellen und Sparmassnahmen das Defizit der operativen Rechnung unter die berühmten 20 Mio. Franken oder 5 Prozent zu drücken; dann müssten die Steuern nicht automatisch erhöht werden. Das ist genau das, was der Kanton braucht: Ein Zeichen, dass wir ohne automatische Steuererhöhung weiter politisieren können. Dieses Zeichen ist wichtig und zukunftsreich für unseren Kanton.

Ich bitte insbesondere die bürgerlichen Kollegen, aber auch die moderaten Sozialdemokraten, unseren Vorstoss zu unterstützen. Sie schaffen damit die Voraussetzung, mit weiteren Spar- und Verzichtsmassnahmen das operative Defizit unter die 20 Mio. Franken senken zu können und damit ein positives Zeichen zu setzen.

Markus Straumann. Es ist eine Tatsache: Ein Motionstext kann nicht geändert werden. Wir haben deshalb in unserer Fraktion nicht über die präzisierenden Bemerkungen, sondern über den vorliegenden Motionstext beschlossen. Bekanntlich kann ein Bilanzfehlbetrag nur abgeschrieben werden, wenn in der Laufenden Rechnung Ertragsüberschüsse erzielt werden. Man kann zwar im Budget eine Abschreibung budgetieren, um die gesamte Finanzlage offen zu legen, aber in der Rechnung dürfte keine Verbuchung erfolgen, wenn kein Ertragsüberschuss erzielt wird. Allerdings hat sich der Kantonsrat aus finanzpolitischen Überlegungen seinerzeit anders entschieden. Die Motion der CVP möchte die Haushaltsverordnung so ändern, dass bei Defiziten der Laufenden Rechnung keine automatische Abschreibung mehr erfolgt. Die Motion ist, trotz den ergänzenden Bemerkungen, falsch formuliert, und zwar wird die Bilanzierung der Abschreibung verlangt. Nun wird, das zeigt sich auch in der Antwort der Regierung, die Situation so interpretiert, dass bei der Bilanzierung der Abschreibung eine 10-prozentige Steuererhöhung in Betracht gezogen wird. Die FdP dagegen will am Fahrplan festhalten, wonach die Sanierung der Staatsfinanzen vorwiegend auf der Ausgabenseite zu erfolgen hat. Eine Steuerdebatte steht für uns heute nicht zur Diskussion. Aus diesem Grund lehnen wir die Motion ab. Sie zielt in die verkehrte Richtung und ist falsch formuliert.

Roberto Zanetti. Ich habe nach dem Votum von Edi Baumgartner mit Befriedigung festgestellt, dass die CVP auf dem richtigen Weg ist, wenn sie Vorstösse nach der Einreichung einem Experten unterbreitet. In einem nächsten Schritt könnte man das vielleicht bereits vor der Einreichung tun, so dass weniger Verwirrung entstünde. Im Bilanzfehlbetrag geht es um den Ausweis der akkumulierten Defizite in den Vorjahren, was in der Regel kein Mensch anschaut: Man spricht immer von der Laufenden Rechnung, allenfalls von der Investitionsrechnung. Wird der Abschreiber getilgt, geht die Transparenz verloren, man sieht nicht, was in der Vergangenheit geschehen ist. Deshalb ist der Bilanzfehlbetrag-Abschreiber dringend notwendig. Er schafft Transparenz über die finanzpolitischen Sünden der Vergangenheit. Die Zürcher Regierung mit einem immerhin freisinnigen Finanzdirektor und einem Verwaltungswissenschaftler namens Buschor, der wahrscheinlich auch noch die Finger drin hatte, sagt in ihrer Botschaft an das Parlament: «Ohne Abschreibung eines Bilanzfehlbetrags stellt sich die finanzielle Lage zu gut dar. ... Eine klare, vollständige Übersicht über die finan-

zielle Lage des Staatshaushalts erfordert, dass Bilanzfehlbeträge zwingend abgeschrieben werden. Davon ist eine Ausgaben hemmende Wirkung zu erwarten.» Den letzten Satz möchte ich ganz dick unterstrichen haben. Ich teile die Auffassung Regierungsrat Honeggers und seiner Kolleginnen und Kollegen: Wir brauchen die Transparenz, damit wir sehen, was in den letzten Jahren falsch gemacht wurde. Andernfalls passiert folgendes: Wir akkumulieren während 10 Jahren riesige Defizite, im elften Jahr realisieren wir mit etwas Glück oder allenfalls Gegensteuer ein gutes Ergebnis, sehen aber nicht, welche Probleme in den vergangenen Jahren aufgehäuft wurden. Was den interkantonalen Vergleich anbelangt, wissen wir alle: Wir weisen ein operatives Ergebnis aus, das sich vergleichen lässt. Verglichen werden in der Regel noch die Nettoschulden pro Kopf und der Selbstfinanzierungsgrad, nicht aber das Ergebnis. In der Antwort des Regierungsrats steht, Ergebnisse seien ohnehin relativ schwer zu vergleichen. Wenn man sagt, wir stellten uns schlechter dar als der Rest der Welt, so stimmt das nicht. Der Rest der Welt stellt sich besser dar, als er in Tat und Wahrheit ist. Aus diesen Gründen muss der Abschreiber enthalten sein. Die Argumentation, es sei ein Nullsummenspiel und bringe nichts, würde konsequenterweise heissen, auch bei den ordentlichen Abschreibungen nur Abschreibungen im Umfang des Cashflow zu tätigen. Das aber dürfen wir im Interesse der Transparenz nicht tun.

Der Vorstoss ist, Edi Baumgartner sagte es schon, recht verwirrend und widersprüchlich. Es wird etwas gefordert, was man auf Grund der Begründung und der nachgelieferten Begründung nicht will beziehungsweise nicht gefordert hat. Das führte bei uns in der Fraktion zu einigen Irritationen. Eine schwache Minderheit ist für Annahme im Sinn des Vorstosstexts und den Erwägungen der Regierung, eine ganz kleine Minderheit lehnt den Vorstoss ab im Sinn der nachgelieferten Begründungen und die überwiegende Mehrheit ist die Meinung, ob erheblich oder nicht erheblich sei in diesem Zusammenhang unerheblich; zweckmässig wäre, den Vorstoss schlicht und einfach zurückzuziehen und einen besseren zu liefern.

Peter Lüscher. Die SVP/FPS findet die Motion klug, zumindest als Vorstoss, weiss man so doch, was man zu tun hätte. Selbstverständlich werden wir der Motion zustimmen, und zwar im Sinn der nachgelieferten ergänzenden Bemerkungen. Für uns ist sie ein Schritt in die richtige Richtung. Wir dürfen die letzten Vorteile gegenüber andern Kantonen, zum Beispiel dem Kanton Bern, nicht verspielen. Sie würden mit einer 10-prozentigen Steuererhöhung ausser Kraft gesetzt. Eine solche Steuererhöhung ist wirtschaftsfeindlich und wird zu einer massiven Abwanderung in den Kanton Aargau führen, und das wollen wir sicher nicht. Wir müssen versuchen, über Sparmassnahmen Budget und Rechnung in Griff zu bekommen. Deshalb habe ich vor allem mit den Bürgerlichen etwas Mühe, die recht wenig bereit sind, auch nur marginale sinnvolle Abstriche zu unterstützen und so den Spardruck aufrecht zu erhalten.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanz-Departementes. Wir müssen uns zuerst einig werden, worüber wir reden. Wir reden im Moment über die ursprünglich eingereichte Motion und deren Wortlaut. Es schleckt keine Geiss weg: Der Kanton hat 500 Mio. Franken mehr Passiven als Aktiven. In der Buchhaltersprache redet man von einer sogenannten Unterbilanz. Nur wer in die finanzpolitischen Überlegungen auch diese Unterbilanz einbezieht, stellt die tatsächliche finanzielle Situation richtig dar. Nun wäre es der Regierung im Allgemeinen und dem Finanzdirektor im Besonderen viel lieber, man würde nicht von der Vergangenheit reden, sondern sich mit der Gegenwart und der Zukunft auseinandersetzen. Der Kantonsrat hat dereinst zu Recht die Meinung der Regierung geteilt, den Bilanzfehlbetrag in fünf Schritten bis zu 20 Prozent abzuschreiben. Das können wir aber nicht eins zu eins tun, weil uns die Mittel dazu fehlen. Einig sind wir uns, und das habe ich mit Freude festgestellt, dass die Kantonsfinanzen saniert werden müssen, wenn wir die laufende Rechnung ausgleichen und echte Schritte vorwärts machen wollen. Edi Baumgartner, die grösste abschreckende Wirkung übt der Kanton in mittlerer und fernerer Zukunft dann aus, wenn es ihm nicht gelingt, allen politischen Beteuerungen sämtlicher Parteien zum Trotz seinen Haushalt zu sanieren. Dann bleibt das Damoklesschwert von Massnahmen, die vielleicht einmal von dritter Seite diktiert werden könnten, weiter über uns und über dem Kanton hängen. Wir wollen das Heft des Handelns in der Hand behalten, Sie als Kantonsrätinnen und Kantonsräte und wir als Regierung.

Ich will auf die Stellungnahme der Regierung nicht mehr näher eintreten. Wir sind uns einig, die Regierung ist bereit, die Motion im Sinne ihrer Stellungnahme anzunehmen.

Edi Baumgartner. Ein paar Bemerkungen zu den Voten. Mir und der CVP ist klar, dass der Text der Motion verunglückt ist, ich sagte es schon und Roberto Zanetti hat Recht. Aber man kann aus Fehlern lernen und ich möchte mich in aller Form entschuldigen. Was wir wollen, ist jetzt klar zum Ausdruck gekommen, nämlich die Sistierung von Paragraph 19 Abschreibung Bilanzfehlbetrag. Als Kantonsrat, als Legislative des Kantons Solothurn sind wir in der Lage und haben die Freiheit, heute Morgen den Vorstoss in diesem Sinn zu überweisen und damit den Automatismus zu eliminieren. Es ginge darum, dann, wenn die operative Rechnung ausgeglichen ist, wieder darüber zu diskutieren, wie der Bilanzfehlbetrag und die Schulden abzubauen seien. Dann können wir auch über eine Steuererhöhung oder was auch immer debattieren. Die automatische Steuererhöhung kommt, wenn wir der Motion jetzt nicht zustimmen. Müssen wir einen neuen Vorstoss einreichen und geht es wieder über ein Jahr, dann sind wir zu spät. Ich bitte Sie deshalb, den Vorstoss in diesem Sinn zu unterstützen.

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Hannes Lutz hat sich noch gemeldet. Ich mache den Rat darauf aufmerksam, dass am Schluss jeweils der Motionär das Wort hat.

Hans-Rudolf Lutz. Mir ist jetzt etwas nicht mehr klar. Wir haben einerseits den Antrag der Regierung, die Motion im Sinne ihrer Stellungnahme erheblich zu erklären, andererseits möchte die CVP sie im Sinne ihrer, der CVP-Fraktion, Stellungnahme erheblich erklären. Das sind zwei verschiedene Stellungnahmen, meine Damen und Herren. Die Regierung sagt nichts davon, sie wolle auf die 10-prozentige Steuererhöhung verzichten, im Gegenteil, sie sagt explizit, das müsse kommen. Die CVP hingegen möchte sie vermeiden. Es stehen sich also zwei Begehren diametral gegenüber. Wir sollen nun darüber abstimmen, das ist doch Quatsch, entschuldigen Sie den Ausdruck. Es muss zuerst Klarheit herrschen, worüber wir abstimmen. Die CVP muss ganz klar sagen, was sie will.

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Es ist schon erwähnt worden: Texte von Motionen können nicht abgeändert werden. Wir stimmen über das ab, was als Motionstext schriftlich vorliegt.

Abstimmung

Für Annahme der Motion

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat

Mehrheit

Eva Gerber. Unserer Fraktion ist nicht klar, worüber wir abstimmen. Könnten wir uns so einigen, dass wir über die Erwägungen Edi Baumgartners abstimmen (*Proteste aus dem Rat*) – okay, dann stimmen wir über den Motionstext ab, aber nicht über die Erwägungen der Regierung?

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Ich wiederhole: Motionstexte können nicht geändert werden. Es gibt nur ein Ja oder Nein.

Edi Baumgartner. Wir könnten doch eventualiter abstimmen. (*Gelächter.*)

Urs Hasler. Ich rede Mundart, damit mich auch die SVP versteht. Die Ausgangslage ist klar, die Motion liegt auf dem Tisch und die CVP will sie erheblich erklären im Sinn der Regierung. Die FdP ist gegen Annahme der Motion. All die salbungsvollen Worte, die nachgeliefert wurden, müsste man halt in einen neuen Vorstoss kleiden. An diesem Umstand kann man nichts ändern.

Edi Baumgartner. Wenn dem so ist, ziehe ich die Motion in aller Frustration zurück. (*Gelächter und Applaus.*)

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Offenbar herrscht wegen des Gebrauchs des Schriftdeutschen Verwirrung. Ich kann alle Kolleginnen und Kollegen beruhigen: Im Tessin wird auch Schweizerdeutsch verstanden, sie verstehen also alle, nicht nur die SVP/FPS-Fraktion. (*Heiterkeit.*)

M 49/98

Motion Fraktion CVP: Einführung der Ausgabenbremse

(Wortlaut der am 29. April 1998 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1998, S. 204)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 22. September 1998 lautet:

Wir anerkennen die Bemühungen der Motionäre, Instrumente zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushaltes vorzuschlagen. Die für den Kantonsrat und den Regierungsrat vorgesehenen Kompetenzen, welche bedeutende Kompetenzverschiebungen vom Volk auf den Kantonsrat und den Regierungsrat bedingen, beinhalten jedoch staatsrechtliche, staatspolitische und praktische Probleme, die nicht unterschätzt werden dürfen.

Der Vorstoss ist in erster Linie in staatsrechtlicher Hinsicht problematisch, indem die dem Volk nach Verfassung und Gesetz zustehenden Kompetenzen durch die beantragte Kompetenzverschiebung auf Kantonsrat und Regierungsrat ausgehöhlt werden. Beschlüsse des Volkes, welche dem Kanton bestimmte Aufgaben zuweisen, müssen nach geltendem Recht wiederum durch das Volk geändert werden, wenn die mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Ausgaben zu hoch sind. Die Kantonsverfassung schreibt deshalb – als Ausfluss der direkten Demokratie – vor, dass grundlegende und wichtige Bestimmungen im Gesetz enthalten sein

müssen und diese Befugnis vom Gesetzgeber (d.h. vom Volk) nicht auf andere Organe übertragen werden darf (vgl. Art. 40 Abs. 1 KV).

Selbst wenn die Kantonsverfassung geändert werden könnte, würden wir eine solche Kompetenzverschiebung zu Gunsten des Kantonsrates und des Regierungsrates aus staatspolitischen Gründen als unrealistisch erachten. Das Volk muss in einer direkten Demokratie in die Bemühungen um die Sanierung des Staatshaushaltes eingebunden werden, selbst auf die Gefahr hin, dass es zur einen oder andern Sanierungsbemühung seine Zustimmung verweigert. Die gleiche Problematik ergibt sich bezüglich Kompetenzverteilung zwischen Kantonsrat und Regierungsrat. Dem Kantonsrat steht nach Verfassung die Budgethoheit zu. Wenn der Kantonsrat Ausgaben beschlossen hat, die zu Aufwandüberschüssen in der Laufenden Rechnung führen, ist es Aufgabe des Kantonsrates, allfällige Ausgabenkorrekturen (unter Vorbehalt der Volksrechte) vorzunehmen. Wir sind im übrigen davon überzeugt, dass der Kantonsrat, der seine Verantwortung für einen gesunden Finanzhaushalt wahrnimmt, sich bedanken würde, wenn der Regierungsrat seine früher gefassten Beschlüsse ganz oder teilweise ausser Kraft setzen könnte.

Dazu kommen grosse Umsetzungsprobleme in der Praxis: Wie die auf Bundesebene und in anderen Kantonen geführten Diskussionen um temporäre Beitragskürzungen sowie unsere Arbeiten im Zusammenhang mit dem Spargesetz (Gesetz über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 31. Aug. 1994) gezeigt haben, kommen für Ausgabenkürzungen nur Bereiche in Frage, in welchen die Beitragsempfänger nicht zwingend auf die vollen Subventionen angewiesen sind und/oder längere Zahlungsrückstände unbeschadet überstehen können. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass Beitragskürzungen zulasten der Gemeinden nur in sehr wenigen Ausnahmefällen akzeptiert werden. Kurz: Die praktische Bedeutung der verlangten Ausgabenbremse ist verschwindend klein. Sie ist jedenfalls nicht geeignet, das zur Zeit und auf längere Frist hinaus bestehende strukturelle Finanzproblem des Kantons in den Griff zu bekommen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass gerade in den letzten Jahren die wesentlichen Mehrbelastungen des Kantonsshaushaltes zum weitaus grössten Teil auf externe, ausserhalb des Kantons liegende Faktoren zurückzuführen sind. Die Einschränkung von Ausgabenverpflichtungen würde in diesen Bereichen zu einer Verletzung von übergeordnetem (Bundes-)Recht führen. So wäre beispielsweise der Verzicht auf die Gewährung einer Prämienverbilligung gemäss KVG (oder die Reduktion der Verbilligung unter das bundesrechtlich vorgeschriebene Minimum) rechtlich nicht haltbar. Massnahmen dieser Art können wohl nicht die Stossrichtung der Motion sein.

Wie die Ausführungen zeigen, kann die verlangte Ausgabenbremse kein ordentliches Instrument der Finanzpolitik sein. Sie kann bestenfalls als Notrecht eingesetzt werden, und hat, wie die Erfahrungen auf Bundesebene und auch in den Kantonen zeigen, eine höchst beschränkte Wirkung. Dass wir bereit sind, die gegebenen Möglichkeiten zu nutzen, haben wir mit der Schaffung des Spargesetzes, dessen Geltungsdauer Sie eben mit Beschluss vom 30. Juni 1998 bis Ende 2000 verlängert haben, gezeigt. Wir lehnen aber die Schaffung einer Ausgabenbremse im Rahmen des ordentlichen Rechts ab.

Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

Rolf Grütter. Ich möchte meine Begründung in zwei Teile teilen. Im ersten Teil sage ich etwas zu dem Bündel von Motionen und im zweiten Teil äussere ich mich zur Ausgabenbremse.

Die CVP hat sich mit grosser Intensität mit dem strukturellen Massnahmenpaket auseinander gesetzt. Sie zog verschiedene Leute aus Wirtschafts- und Arbeitnehmerkreisen bei, um eine Antwort auf die gegenwärtige Situation zu finden. Die vier Motionen, die jetzt nacheinander zur Debatte stehen, sind ein Massnahmenpaket mit einem kreativen Ansatz als Antwort auf das unserer Meinung nach etwas fantasielose Instrument der Defizitbremse. Ich betone, das Damoklesschwert, das Christian Wanner erwähnte, kennen wir auch, und es ist unser Ziel, den Haushalt zu sanieren und Schulden abbauen zu können. Aber es gibt verschiedene Wege zum Ziel, das haben wir alle schon gelernt. Wir haben unseren Wählerinnen und Wählern versprochen, dass wir uns einsetzen werden, Steuererhöhungen unter allen Umständen zu vermeiden. Warum? Zunächst einmal, weil sie unbeliebt sind, zweitens und wichtiger: Mit einer Steuererhöhung setzt der Kanton Solothurn das schlechtest mögliche politische und wirtschaftspolitische Signal, das er überhaupt aussenden kann. Es ist völlig egal, was wir nachher tun, wir können 100'000, 200'000, eine Million Hochglanzprospekte über die Attraktivität des Kantons drucken: Die schaut niemand mehr an, wenn die Steuererhöhung im Raum stehen bleibt. Wenn wir also die Attraktivität des Kantons steigern wollen, und das wollen wohl alle, können wir dies nur tun, indem wir mit neuen Mitteln an die Aufgabe herangehen.

Uns überzeugt, und damit komme ich zur Ausgabenbremse, die Argumentation der Regierung überhaupt nicht. Die Regierung spricht die staatsrechtliche Problematik an. Aus allen Äusserungen des Volks bis jetzt ging klar hervor, dass die Sanierung des Staatshaushaltes in erster Linie ausgabenseitig erfolgen soll. Das heisst auch Abbau von Leistungen. Die Frage ist natürlich: wo? Bei all den zur Diskussion stehenden Sparmassnahmen muss ein weiterer Problemkreis ins Auge gefasst werden, nämlich Sparmassnahmen im Personalbereich, in der Kernverwaltung. Eine Klammerbemerkung: Wir stimmen Ende November über das neue Arbeitsgesetz ab. Das würde zum Beispiel im Spitalbereich eine Entlastung von mehreren Millionen bringen, indem die Konvenienzentschädigungen bis 23 Uhr dahinfallen. Das haben vielleicht noch nicht so viele ge-

merkt, aber es macht eine erkleckliche Summe aus. Die Frage ist nur, wie es gehandhabt werden soll. Zum Stichwort Notrecht: Ja, die CVP-Fraktion glaubt, dass in einzelnen Bereichen eine Art Notrecht nötig ist, aber nicht Notrecht im Sinne der Regierung, sondern mit der gleichzeitigen Einräumung des Referendumsrechts, damit die Volksrechte in diesem Bereich gesichert bleiben. Das Beispiel Zürich: Dort können Ausgabenbeschlüsse neu nur noch mit einer Mehrheit aller Mitglieder des Kantonsrats gefasst werden – also ein ähnlicher Weg –, Defizitföhlbeträge sollen auf 20 Prozent abgeschrieben werden und jedes Massnahmenpaket der Regierung muss innerhalb von sechs Monaten vom Kantonsrat behandelt werden.

Zur Bonität des Kantons Solothurn; sie wurde letzte Woche auch vom Finanzdirektor angesprochen. Auf der Liste der Zürcher Kantonalbank befindet sich Solothurn auf Rang 18 und hat noch eine Bonität A a plus. Gegenüber einer Defizitbremse mit Steuererhöhung haben alle Finanzexperten grösste Vorbehalte. Es sind sich zwar alle Experten einig, dass die Schulden abgebaut werden müssen, aber auch darin, dass eine automatische Steuererhöhung wahrscheinlich nicht das Gescheiteste – in meinen Worten: wahrscheinlich das Dümmste – sei. Ich zitiere aus einer finanzpolitischen Schrift: «Eine verpflichtende Steuererhöhung muss in Kantonen mit einer hohen Steuerbelastung aus wirtschaftsstandorts- und konjunkturpolitischen Gründen nach Möglichkeit vermieden werden. Aus diesem Grund sind Schuldenbremsen, die eine zwingende Erhöhung der Steuern vorsehen, generell skeptisch zu beurteilen. Ausserdem wirken Steuererhöhungen erfahrungsgemäss als Ausgabenmultiplikator und bewirken politische Begehrlichkeiten in Richtung Mehrausgaben. Eine dauerhafte Eindämmung des Wachstums der Staatsausgaben könnte nur bei Begehen des umgekehrten Weges, der Beschränkung der Einnahmen, gelingen.» Zur Verfassungsbestimmung ein Zitat der selben Experten: «Nach unserer Auffassung ist aus rechtlichen und effizienzorientierten Überlegungen eine in der Verfassung verankerte Lösung empfehlenswert. Dabei stehen aus unserer Sicht zwei Grundmodelle zur Diskussion: Kompetenz für lineare Kürzungen» – dazu haben wir in unserem Kanton schon einige Erfahrungen gesammelt, das ist kein beliebtes Mittel und zeigt auch eine gewisse Hilflosigkeit – «oder Dringlichkeitsrecht mit nachgelagerter Referendumsmöglichkeit.»

In unserem Vorstosstext zur Ausgabenbremse steht: «Der Kantonsrat und der Regierungsrat sollen die Kompetenz erhalten, zum Ausgleich des Voranschlags Ausgabenverpflichtungen aus Volksabstimmungen oder aus Beschlüssen des Kantonsrats für bestimmte Jahre einzuschränken oder auszusetzen, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren die Laufende Rechnung mit Aufwandüberschüssen abgeschlossen hat.» Die Ausgabenbremse hat auch dann noch eine heilsame Wirkung, wenn einmal in der Laufenden Rechnung ein Überschuss entstehen sollte. Diese Überschüsse, die dank der Ausgabenbremse entstehen, sollen dann zum Abbau des Bilanzfehlbetrags verwendet werden; dann kann man es sinnvollerweise wieder tun, und dann sind wir auf dem Weg einer wirklichen Schuldentilgung.

Fazit: Alle vernünftigen Massnahmen zeigen Richtung Ausgabenbremse, weil auf der Ausgabenseite gebremst werden muss, und wir vermeiden eine wirtschaftspolitisch unerwünschte Steuererhöhung, die völlig abseits steht von dem, was wir uns in der heutigen schweizerischen Landschaft leisten können. In diesem Sinn bitte ich Sie, unserer Motion zuzustimmen.

Eva Gerber. Die vorgeschlagene Ausgabenbremse gehört ins Repertoire des Notrechts, und Notrecht wendet man üblicherweise an, wenn alle andern Mittel versagen, wenn man mit den vorhandenen Instrumenten nicht mehr in der Lage ist, die Probleme zu lösen. In unserem Kanton herrscht kein solcher Notstand; wir haben verschiedene Massnahmen ergriffen: Schlanker Staat, Spargesetz, Defizitbremse, Struma-Paket. Das Volk ist dabei nicht irgendwie wild geworden und ist ausgesichert, sondern hat sehr wohl differenzieren können: Es sagte, wo es bereit ist zu sparen und wo es zu Mehreinnahmen Hand bietet. Der Griff zum Notrecht wäre zudem ein schlechtes Signal nach aussen. Ferner zeugt der Vorstoss von einem merkwürdigen Demokratieverständnis: Demokratie ist offenbar nur in Schönwetterlagen gut. Dabei wird vergessen, dass Demokratie die beste aller möglichen Staatsformen ist, weil das Volk eingebunden ist. Das verhindert, dass Politikerinnen und Politiker abheben; es erhöht die Legitimität unseres Systems und führt zu langfristig besseren Entscheiden. Es besteht für uns kein Grund, im Kanton ein Notrecht einzuführen, das Volk auszuschalten. Wir sind gegen eine solche Krisenstimmungsmache und lehnen den Vorstoss ab.

Hans-Ruedi Wüthrich. Ich muss gestehen, ich habe die Orientierung etwas verloren. In der mündlichen Begründung wird von Bilanzierung gesprochen, dann wieder von der Ausgabenbremse. Ich versuche jetzt auch aus dem Stegreif Antwort zu geben. Die Bilanzierung der öffentlichen Hand, und da können Sie mir erzählen, was Sie wollen, wird in diesem Land wesentlich an Bedeutung gewinnen. Das Beispiel der Gemeinde Leukerbad wird, unabhängig davon, wie die Sache ausgehen wird, wird Einfluss auf die Bilanzierung von Gemeinwesen in der Schweiz haben. In der Vergangenheit leuchtete anscheinend bei den Grossbanken unten das grüne Lämpchen, sobald ein Finanzierungsgesuch der öffentlichen Hand auf ihren Tischen lag, unabhängig davon, was oben eingegeben wurde. Das hat jetzt geändert, und es wird so gehen, wie es immer geht, nämlich komplett in die andere Richtung. Die Bilanzierung, da bin ich absolut überzeugt, wird künftig in der Optik des Gläubigers zum Geldgeber eine entscheidende Rolle spielen. Es stimmt nicht, dass niemand auf die Bilanz schaut. Wer das Geld gibt, schaut sich die Bilanz an, und wenn dort ein Loch von 600 Mio. Franken besteht – oder eines von 3 Milliarden, wie es ein grosser Nachbarkanton aufweist –, hat das einen wesentlichen Einfluss auf die Bonität. Roberto Zanetti sagte es schon: Das heisst nicht, es sei komplett

falsch, wenn wir sauber und ehrlich bilanzieren wie zwei, drei andere Kantone auch; vielmehr werden die andern notgedrungen nachziehen und Defizite ausweisen, das Hunderte von Millionen höher ist als ihr operatives Defizit.

Zur Ausgabenbremse: Ich bin nicht ganz sicher, wie das funktionieren sollte, wenn Notrecht eingeführt werden soll bei gleichzeitiger Wahrung der Volksrechte. Rolf Grütter sagte es deutlich: Mit Notrecht wird ein Volksentscheid aufgehoben; gleichzeitig will man das Referendum zulassen. Da beisst sich der Hund ja in den Schwanz. Aus diesem Grund sind wir im Sinn der Regierung für Ablehnung der Motion.

Cyрил Jeger. Das staatsmännische Votum Rolf Grütters veranlasst mich zu einer Stellungnahme. Der Staatshaushalt kann nicht nur mit populären Massnahmen saniert werden. Und man kann nicht dort, wo das Volk dagegen ist, die Massnahme kritisieren. Es geht nicht an, Sparmassnahmen, die den eigenen Garten betreffen, zu bekämpfen und Steuererhöhungen ebenfalls zu bekämpfen. Das ist das finanzpolitisch schlechtest mögliche Signal gegenüber den andern Kantonen. Doppelbödigkeit ist eine schlechte Botschaft, das weiss jeder Lehrer. Es geht nicht, Rolf Grütter, jetzt gegen Steuererhöhungen zu sein, und dann, wenn es um konkrete Sparmassnahmen geht, beispielsweise Spital Breitenbach, laut aufzubrüllen. Die beste Botschaft, die der Kantonsrat geben kann, ist, intensiv für Sparmassnahmen zu sorgen und, in diesem Paket eingebunden, wenn es nicht anders geht, auch Steuererhöhungen zu diskutieren.

Doris Aebi. Ich bin sehr froh um das Votum Hans-Ruedi Wüthrichs, denn es gibt mir das Stichwort Ehrlichkeit in der Finanzpolitik. Es ist interessant, dass nun gerade die CVP, die immer von Ehrlichkeit redet, diese Ehrlichkeit nicht wahrnehmen will. Was meine ich mit Ehrlichkeit? Das heisst, dass man wahrnimmt, wie die Situation wirklich ist, also nicht nur das operative Defizit, sondern das gesamte Defizit anzuschauen. Regierungsrat Wanner war letzte Woche bezüglich der Ratings der Kantone ganz klar. In diesen Ratings zählen nicht die operativen Defizite, sondern da zählt das gesamte Defizit. Es wäre absolut bar jeglicher Realität, das verleugnen zu wollen. Es wäre ein Bumerang, der irgendeinmal auf uns zurückkommen würde, und das wollen wir nicht. Wir sind für Ehrlichkeit in der Finanzpolitik, und das heisst: Wir müssen den Bilanzfehlbetrag abschreiben; es macht keinen Sinn, irgendwelche neuen Instrumente einzuführen. Wir haben Instrumente, so die Defizitbremse. Wir müssen uns an unsere Abmachungen halten, die wir im Rahmen des Regierungsprogramms beschlossen haben, einnahmen- und ausgabenseitig. Wir erwarten, dass man jetzt auch einnahmenseitig etwas tut und den Kanton nicht einfach vollständig ausbluten lässt. Das kann auch nicht das Ziel der CVP für ihre Wählerschaft sein.

Ruedi Burri. Unsere finanzielle Situation macht einiges an Kreativität nötig; es kann sicher nicht schaden, die ganze Geschichte offen anzuschauen. Die SP-Fraktion ist in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat der Meinung, die Vorstösse seien durchaus eines Blicks würdig. Wir haben nun viel über Bilanzfehlbetrag und Automatismen gehört. Die jetzt zur Diskussion stehenden Motionen wollen darüber nicht mehr reden, sondern die Spielregeln ändern, die bisher galten. Mit den Motionen will man erreichen, dass wir zwar beschliessen können, was wir gerne möchten, dann aber ein Gesetzesmechanismus dafür sorgt, dass wir wieder auf den richtigen Weg kommen. Rolf Grütter sagte, die entscheidende Frage werde sein, wo der Weg liegt. Der Vorschlag lässt sogar offen, ob es der anonymen Gesetzesmaschinerie zu überlassen sei, eine Reduktion herbeizuführen, oder ob uns der Regierungsrat den rechten Weg weisen soll. Wir sind grundsätzlich dagegen, den Weg mit einer solchen Zusatzschlaufe zu suchen. Wir meinen, wenn wir unseren Finanzhaushalt ausgaben- wie einnahmenseitig sanieren wollen, müssen wir auch uns und dem Volk die Fragen stellen, die zur Sanierung nötig sind, und dann handeln. Das ist der grundsätzliche Auftrag; wir können nicht das Heil oder die Hilfe von irgendwoher erwarten, wir müssen uns selber helfen. In diesem Sinn lehnen wir die Motionen ab.

Peter Bossart. Materiell habe ich zu dieser Motion nichts mehr zu sagen; Rolf Grütter hat gesagt, was gesagt werden musste. Gereizt werde ich immer dann, wenn man die Ehrlichkeit ins Spiel bringt und dann noch so salopp die CVP erwähnt; das finde ich völlig daneben. Beim vorangegangenen Vorstoss ging es darum, wie wir uns operativ darstellen sollen. Das hat nichts mit Ehrlichkeit oder Unehrllichkeit zu tun. Wenn wir schon finanzpolitische Belehrungen entgegennehmen müssen: Ein Defizit schlägt sich letztlich auch in der Bilanz nieder, das sollte einer Finanzpolitikerin auch klar sein.

Walter Vögeli. Vor ungefähr eineinhalb Stunden wurde hier im Saal mit relativ untauglichen Mitteln gegen einen Demokratieabbau und Ähnliches gewettert. Materiell sage ich nichts zur Motion, ich möchte nur wieder einmal das Demokratieverständnis gewisser Kreise zitieren. Denn man schreibt ja im Motionstext: «Dem Kantonsrat und dem Regierungsrat soll die Kompetenz erteilt werden, ... Ausgabenverpflichtungen aus Volksabstimmungen» – das höchste, was in einer Demokratie passieren kann – «für bestimmte Jahre einzuschränken oder auszusetzen.» Es soll mir jemand sagen, damit würde nicht Demokratieabbau betrieben. Ich überlasse die Schlussfolgerung jedem einzelnen.

Rolf Grütter. Nach all diesen Voten möchte ich folgendes sagen. Wenn wir die Einführung einer Ausgabenbremse beantragen, ist das nicht allein eine Antwort auf die jetzige Situation, sondern auch eine Antwort für die Zukunft; wir möchten unbedingt vermeiden, dass der Kanton noch einmal in eine solche Schieflage gerät. Das Wort Notrecht hat die Regierung in ihrer Antwort gebraucht. Natürlich hat es eine gewisse notrechtähnliche Wirkung, aber nicht auf Dauer und nur unter der Bedingung, dass zwei Jahre hintereinander Ausgabenüberschüsse in der Laufenden Rechnung entstehen. In verschiedenen Voten war die Rede davon, wir wollten das Volk ausschalten. Das ist eine gefährliche Argumentation. Ich bin der Letzte, der irgend etwas in dieser Richtung befürwortete. Aber, Walter Vögeli, hast du das Gefühl, das Volk würde noch allem zustimmen, was es in den letzten zehn Jahren genehmigte? Könnte es nicht bei der einen oder anderen teuren Ausgaben, die wir und das Volk in der damaligen Kenntnis der Dinge beschlossen haben, heissen: Hätten wir das gewusst ... Das Volk kommt ja selber nicht auf eine Volksabstimmung zurück, und es heisst in unserem Antrag nicht – das möchte ich mit aller Deutlichkeit und Schärfe betonen –, die Beschlüsse würden gestrichen; es heisst, sie würden ausgesetzt, bis wir wieder zahlungsfähig sind. Damit wird das Volksrecht nicht aufgehoben, sondern nötigenfalls auf die lange Bank geschoben. Das kennen wir übrigens auch in andern Bereichen.

Noch etwas zur Ehrlichkeit und zum angeblichen Demokratieabbau. Ich will mich nicht dazu äussern, ob wir ehrlich seien oder nicht, ich politisiere immer ehrlich, mich kann man auch immer zitieren und ich stehe zu dem, was ich sage, ob das im Kantonsrat oder in einer Wirtschaft sei. Aber ehrlich, meine Damen und Herren, sind Sie, indem Sie jetzt klar sagen: Wir wollen keine Ausgabenbremse wir wollen eine Steuererhöhung. In diesem Fall wollen die SP, die FdP und alle andern Ablehnenden eine Steuererhöhung. Nehmen Sie die Motion an, sagen Sie nein zu einer Steuererhöhung. Das wäre dann die Ultima Ratio. Dem fühlen wir uns verpflichtet, und deshalb versprechen wir auch, dass wir unter keinen Umständen das fürchterliche Signal aussenden wollen.

Urs Hasler. Rolf Grütter hat mit dieser Aussage den Bogen nun schon etwas überspannt und damit auch ehrlich aufgezeigt, worum es in diesem Vorstoss eigentlich geht. Wir bewegen uns doch nicht auf einer rechtsunsicheren Grundlage. Das Volk hatte ja bereits eine Vorlage und konnte darüber befinden. Eines schleckt keine Geiss weg: Wir befinden uns dauernd in einem gewissen Zielkonflikt, und damit werden gewisse Leute offensichtlich nicht fertig. Es werden Versprechen geäussert und nun merkt man langsam, dass man sie nicht halten kann. Über Ausgaben- und Defizitbremse können wir diskutieren, so lange wir wollen, auch dies schleckt keine Geiss weg: Wir haben letztlich ein knallhartes Problem, das Problem eines Reform- und Erneuerungsbedarfs, von welcher Seite her man das auch angeht. Lösungen finden und Varianten aufzeigen wollen wir alle; es ist wahrscheinlich noch nie nur einer Gruppe oder Fraktion gelungen, das berühmte Ei des Kolumbus zu finden. Wir müssen ja auch eine gewisse Akzeptanz herbeibringen.

Die Steuerdebatte kommt, gezwungenermassen, aber sie findet noch nicht jetzt und heute in diesem Saal statt. Rolf Grütter, wir hatten es schon manchmal in der Hand, gewisse Ausgaben zu verhindern; wir waren nicht fähig und zum Teil nicht in der Lage dazu, da gebe ich dir Recht. Aber das ist kein Grund, in einem laufenden Spiel, in einem laufenden Verfahren die Regeln komplett zu ändern. Die nötigen Antworten werden wir nächstes Jahr geben müssen.

Wie gesagt, ich bin froh um den letzten Satz im Votum Rolf Grütters. Die FdP ist nicht samt und sonders und ohne Wenn und Aber für eine Steuererhöhung, aber wir sind gegen den Vorstoss, wie er auf dem Tisch liegt.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Fraktion CVP

Dagegen

Minderheit

Grosse Mehrheit

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Der Finanzdirektor muss in Kürze gehen; die drei noch verbleibenden Motionen aus seinem Departement werden wir am Nachmittag behandeln.

Rolf Grütter. Diese Verschiebung auf den Nachmittag dünkt mich ganz unglücklich, weil die Vorstösse zusammengehören. Wenn man die Traktandenliste ändern will, erwarte ich, dass dies am Morgen bekannt gegeben wird, dann kann man sich darauf einstellen. So aber geht es nicht.

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Es steht jeder Kantonsrätin und jedem Kantonsrat frei, einen Antrag zu stellen.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanz-Departementes. Man kann ruhig fortfahren in der Traktandenliste, dann macht einfach Walter Straumann für mich weiter. (*Zwischenruf Walter Straumann: Ist das ein lausiger Kerl!*) (*Gelächter.*)

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Es wurde kein Antrag gestellt, die Regierung schlägt jedoch vor, mit der Traktandenliste weiter zu fahren, da Regierungsrat Walter Straumann die Stellvertretung für Regierungsrat Christian Wanner übernimmt.

M 50/98

Motion Fraktion CVP: Koppelung der Abstimmungsvorlagen mit Sparpotential mit Steuererhöhungen

(Wortlaut der am 29. April 1998 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1998, S. 204)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 22. September 1998 lautet:

Wir begrüßen die Absicht der Motionäre, Instrumente vorzuschlagen, welche uns dem Ziel eines sanierten Finanzhaushaltes näher bringen. Der Vorstoss ist aber aus zwei Gründen nicht realistisch:

Der Vorstoss verlangt, dass künftig Sachvorlagen mit Sparpotential, die dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden, mit Steuererhöhungen verbunden werden, wenn der Sparvorlage nicht zugestimmt wird. Eine solche direkte Verbindung von Sachvorlage und Steuererhöhung ist staatsrechtlich äusserst problematisch, weil der Stimmbürger seinen Willen bezüglich Sachvorlage einerseits und Steuererhöhung andererseits nicht unverfälscht zum Ausdruck bringen kann. Damit das Stimmvolk seinen Willen unverfälscht zum Ausdruck bringen kann, müssen ihm zwei Fragen zur Abstimmung unterbreitet werden: 1. «Wollt ihr der Sparvorlage zustimmen?» und 2. «Wollt ihr eine Steuererhöhung annehmen, wenn die Sparvorlage abgelehnt wird?» Bezüglich Sachvorlage und Steuererhöhung sind dann grundsätzlich die drei folgenden Entscheidvarianten denkbar. So gibt es einmal die Möglichkeit, die Sparvorlage zwar anzunehmen, aber die Steuererhöhung im Falle des Scheiterns der Vorlage abzulehnen. Oder der Stimmbürger lehnt die Sachvorlage zwar ab, hat aber gegen eine Steuererhöhung nichts einzuwenden, falls die Sparvorlage abgelehnt wird. Bei der dritten Variante besteht die Möglichkeit des doppelten Neins, indem sowohl die Sparvorlage als auch eine bedingte Steuererhöhung abgelehnt werden. Damit bleibt das Ziel der Motionäre, eine Sparvorlage zwingend mit einer Steuererhöhung zu verbinden, unerreichbar.

Die Motion hat einen zweiten Mangel, mehr staatspolitischer und finanzpolitischer Natur. Bevor für den Fall einer Ablehnung von Sparvorlagen mit Steuererhöhungen gedroht wird, sollte dafür gesorgt werden, dass solche Sanierungsbemühungen nicht mehr nötig sind. Dies kann nur durch eine Verbindung von Ausgabenbeschlüssen mit Finanzierungsbeschlüssen erreicht werden: Sobald der Kantonsrat dem Volk neue Ausgaben oder ein Gesetz mit Ausgabenfolgen zur Abstimmung vorlegt, müssten auch deren Finanzierung gesichert sein.

Weil wir das Grundanliegen der Motionäre – die Sanierung des Staatshaushaltes – als positiv anerkennen, werden wir inskünftig vermehrt mit aller Deutlichkeit auf die finanziellen Konsequenzen von Vorlagen hinweisen und für jedermann verständlich darstellen. Wir behalten uns auch vor, falls die Sanierungsbemühungen in ungenügendem Ausmass greifen, bei Vorlagen mit Ausgabenfolgen einen Antrag zu deren Finanzierung zu stellen. Allerdings darf dies nicht zu einer Verschiebung der Zuständigkeiten führen.

Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

Eva Gerber. Die SP-Fraktion unterstützt die Argumentation der Regierung und lehnt die Motion aus finanz- und staatspolitischen Gründen ab. Wir haben jedes Jahr anlässlich der Budgetberatung Gelegenheit, Ausgabenbeschlüsse mit Steuererhöhungen zu koppeln, nur geschieht das nicht so anonym, sondern man muss dazu stehen.

Kurt Küng. Die SVP/FPS-Fraktion unterstützt die Haltung der Regierung und empfiehlt Ablehnung der Motion. Allerdings erwarten wir vom Finanzdirektor noch eine zusätzliche Erklärung, warum diese Motion staatspolitisch äusserst problematisch sein soll. Demgegenüber soll die Schliessung des Allerheiligenberg und des Spitals Breitenbach – auch das mit Steuererhöhungen gekoppelt – staatspolitisch nicht relevant sein. Christian, da hätten wir gerne eine Antwort.

Hans-Ruedi Wüthrich. Die FdP/JL-Fraktion ist im Sinn der Regierung für Ablehnung der Motion.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanz-Departementes. Ich verstehe die Frage Kurt Küngs, aber der Knopf ist sehr rasch lösbar. Wir bewegen uns nicht auf der gleichen Ebene. Für eine Spitalsteuererhöhung im vorgeschlagenen Ausmass ist der Kantonsrat zuständig. Der Kantonsrat entscheidet, ob er sie gemäss Antrag Regierungsrat will oder nicht. Im vorliegenden Fall bewegen wir uns auf der Ebene Volksentscheid. Wir betrachten es aus Sicht der Einheit der Materie nicht als verträglich, im gleichen Beschluss dem Volk eine Massnahme vorzuschlagen und sie mit einer Steuererhöhung zu koppeln. Das sind andere Voraussetzungen als im Fall der Spitalsteuer.

Rolf Grütter. Wie wir jetzt hörten, läuft die Argumentation auf zwei verschiedenen Ebenen. Wir könnten uns allenfalls auch mit einem Postulat einverstanden erklären. In der regierungsrätlichen Antwort steht, in Zu-

kunft würden bei jeder Abstimmungsvorlage die finanziellen Konsequenzen in aller Deutlichkeit aufgeführt. Wir sind auf dem Weg dazu, aber wenn man es noch etwas akzentuierter macht, erhält man auch die notwendige Transparenz: Was bedeutet eine Abstimmungsvorlage für die Laufende Rechnung, in Bezug auf die Belastung der Gemeinden und in Bezug auf die Schuldensituation. Das wäre die vollständige Botschaft. Wenn das die Meinung der Regierung ist, wären wir mit einem Postulat einverstanden, weil es in die richtige Richtung zielt. Mir ist klar, dass die direkte Koppelung mit einer Steuererhöhung problematisch sein kann; das wurde schon in der internen Diskussion bei uns gesagt. Wir müssen in Zukunft ehrlich sagen, welche Kosten verursacht werden, und zwar in jedem Fall. Wir sind tagtäglich mit Prognosen von Kostenfolgen konfrontiert, sei es auf Bundes- oder auf Kantonsebene. Alle Prognosen im Grosskostenbereich, also von einer Milliarde aufwärts, lagen bis jetzt sowohl beim Bund wie in den Kantonen meist daneben. Was meine ich damit? Wir haben vor noch nicht allzu langer Zeit über die Bahn 2000 abgestimmt; damals sagte man, es koste 5 Milliarden, heute ist von 13,5 Milliarden die Rede. Hätte man in der damaligen Botschaft von 10 Milliarden gesprochen, wage ich nicht zu sagen, ob die Abstimmung gleich herausgekommen wäre. Die Prognosen sollten einen gewissen Wahrscheinlichkeitsgrad haben und nicht dem jeweiligen politischen Wunschenken entsprechen.– Wir sind bereit, die Motion in ein Postulat zu wandeln.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Ich begreife, dass Rolf Grütter den Vorstoss in ein Postulat umwandeln will. Die Vereinigung Pro Thierstein hat ein Gutachten in Auftrag gegeben; es liegt vor mir und wertet die direkte Koppelung als nicht zulässig. Die Motion aber will direkt koppeln. Deshalb bitte ich Sie, den Vorstoss auch als Postulat abzulehnen, weil das Begehren nicht zulässig ist.

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Wir stimmen über ein Postulat ab.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats Fraktion CVP

Dagegen

Minderheit

Grosse Mehrheit

M 51/98

Motion Fraktion CVP: Investitionsplafonierung zur Vermeidung einer Neuverschuldung

(Wortlaut der am 29. April 1998 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1998, S. 205)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 22. September 1998 lautet:

Wir begrüssen die Stossrichtung dieser Motion und sind bereit, im Rahmen der vorgesehenen Schaffung eines Finanzhaushaltsgesetzes einen entsprechenden Grundsatz aufzunehmen.

Wir weisen aber darauf hin, dass die wortgetreue Umsetzung der Motion bei der heutigen (und mittelfristig zu erwartenden) Finanzlage des Kantons zu einer rigorosen Beschränkung der Investitionen führen müsste. So könnten beispielsweise im laufenden Jahr von den insgesamt budgetierten Nettoinvestitionen von 131,5 Mio. Franken nur gerade die 65,4 Mio. Franken im Rahmen der Spezialfinanzierungen (im wesentlichen Spitalbau und Strassenbau) realisiert werden. Auf die weiteren 66 Mio. Franken Nettoinvestitionen in Bereichen, die nicht aus zweckgebundenen Mitteln finanziert werden können, müsste verzichtet werden. Das würde bedeuten, dass laufende Bauvorhaben temporär eingestellt, wichtige Infrastrukturprojekte unterbrochen und die Auszahlung von Investitionsbeiträgen an Gemeinden, Institutionen und Private sistiert werden müssten. Das wäre sachlich falsch und politisch kaum realisierbar.

Kommt dazu, dass eine allzu enge Auslegung des vorgeschlagene Finanzierungsgrundsatzes den Handlungsspielraum des Kantons bezüglich konjunkturpolitischer Massnahmen massiv einschränken und, im Extremfall gar zu einer prozyklischen, rezessionsverstärkenden Konjunkturpolitik führen müsste.

Wird der vorgeschlagene Finanzierungsgrundsatz aber im Sinne einer Rahmenbedingung für die Finanzplanung verstanden, so kann sie – auf mittlere bis längere Frist – durchaus zu einer Plafonierung der Nettoinvestitionen auf das Niveau des Cash-flows und damit zu einer hundertprozentigen Selbstfinanzierung der Nettoinvestitionen führen.

Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung.

Andreas Bühlmann. Die SP-Fraktion lehnt auch diese Motion ab, da sie eindeutig zu eng gefasst ist. Die Gründe hat der Regierungsrat aufgelistet. Er kommt aber auf Grund der unklaren Formulierung der Motion zu einem andern Schluss als wir. Die Motion würde zu einer rigorosen Beschränkung der Investitionen füh-

ren, was für die Weiterentwicklung des Kantons nicht förderlich wäre. Die Infrastruktur würde Schaden erleiden, denn die Investitionskredite enthalten auch Ersatzinvestitionen, die für den Unterhalt der Infrastruktur absolut notwendig sind. Eine schlechte Infrastruktur ist für den Kanton schädlicher als eine Steuererhöhung, wenn man schon von der Attraktivität des Standorts Solothurn reden will. Der Vorstoss ist zudem volkswirtschaftlich falsch. Er zwingt zu einem prozyklischen Verhalten; in schlechten Zeiten kann die Konjunktur nicht mit Investitionen angekurbelt werden. Den Vorstoss finden wir nicht so kreativ, wie die Ankündigung der CVP es glauben machte. Wir empfehlen Ablehnung.

Guido Hänggi. Wir haben heute schon in die ganze Schweiz und ins Tessin geschaut, die Zürcher zitiert, nun reden wir von Investitionen, und da sollten wir einen kurzen Blick ins Wallis werfen. Eine Walliser Gemeinde hat wild drauflos investiert und 300 Mio. Franken Schulden aufgehäuft – da steht unser Kanton gar nicht so schlecht da. Warum dieser Schuldenberg? Er kam zustande, weil man investierte, ohne die elementaren Kenntnisse des Rechnungswesens wahrhaben zu wollen. Das Ziel muss doch sein, unsere Rechnung, unser Budget, unsere Nettoinvestitionen auf das Niveau des Cashflow herunterzufahren. Es mag richtig sein, wie mein Vorredner schon sagte, dass der Kanton einmal nicht antizyklisch handeln kann. Aber es ist umstritten, ob das antizyklische Verhalten der öffentlichen Hand volkswirtschaftlich etwas bringt. Aus diesen Gründen ist die Stossrichtung der Motion richtig. Wir können es uns mittelfristig tatsächlich nicht erlauben, weitere Schulden zu machen, und das hat eben auch mit Investitionen zu tun. Am Anfang müssen die laufenden Einnahmen und Ausgaben bei Null liegen, damit in der Laufenden Rechnung ausgabenseitig keine Verschuldung erfolgt. Dazu gehört eben auch, die Investitionen auf ein vernünftiges Mass herabzusetzen. Wenn die Rechnung besser ist, ist dann auch ein höherer Cashflow möglich, der Spielraum für höhere Investitionen lässt. In diesem Sinn sind wir für Annahme der Motion im Sinne der Ausführungen des Regierungsrats.

Hans-Rudolf Lutz. Wir können der Stossrichtung der Motion zustimmen, möchten aber nur ein Postulat überweisen. Warum? Die Begründung der Regierung ist merkwürdig und erinnert mich an eine Sonate: zuerst schön harmonisch, dann kommt die Durchführung mit vielen Dissonanzen und am Schluss ist die Harmonie wieder da. Die Begründung der Regierung, laufende Vorhaben müssten temporär eingestellt werden, Auszahlungen von Investitionsbeiträgen an die Gemeinden und Private müssten sistiert werden, was sachlich falsch und politisch kaum realisierbar wäre – das alles spräche eher für Ablehnung der Motion. Deshalb können wir die Motion in der vorliegenden Formulierung nicht als Motion, sondern nur als Postulat annehmen.

Cyrill Jeger. Ich kann mich meinem Vorredner voll und ganz anschliessen. Es geht nicht, dass die Regierung einen Vorstoss je nach Absender interpretiert und für Annahme im Sinne ihrer Erwägungen plädiert, wenn es in ihrer Begründung vorher geheissen hat, die wortgetreue Umsetzung der Motion gehe so nicht. Eine Motion ist entweder verbindlich oder aber sie ist als Postulat zu deklarieren. Die Antwort der Regierung hat auch nichts mit dem guten Willen der CVP zu tun. Ich attestiere der CVP guten Willen, sie hat sich sehr viel Mühe gegeben, einen Beitrag zur Sanierung der Staatsfinanzen zu leisten. Das ist sehr löblich. Am Schluss entscheidet aber der Kantonsrat, ob er mit den vorgeschlagenen Massnahmen einverstanden ist. Man kann nicht, nur weil sich jemand besonders Mühe gegeben hat, ja sagen «im Sinne unserer Erwägungen». Es gibt nur ein Ja oder ein Nein.

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Ich kann den letzten Satz unterstützen und möchte ergänzen, dass nur der Urheber eines Vorstosses in ein Postulat umwandeln kann.

Rolf Grütter. Die CVP hält an der Motion fest. Ich bitte Sie, den Vorstoss genau anzuschauen. Da steht zum Beispiel: «Mit diesem Instrument kann eine Neuverschuldung nach der Sanierung des Finanzhaushalts verhindert werden. Der Kanton investiert nur noch so viel, wie er es sich leisten kann.» Das wäre eigentlich das normale Verhalten aller natürlichen Personen. Ich habe als Bub gelernt, ich dürfe nur so viel ausgeben, wie ich habe, und ich dürfe nicht Schulden auf Vorrat machen. Letzteres haben wir, aus den bekannten Gründen, im Kanton getan, wir haben sehr, sehr viele Schulden auf Vorrat gemacht und wollen sie den kommenden Generationen übergeben. Wir fordern den Regierungsrat auf, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten. Uns ist klar, dass diese Gesetzesvorlage nicht von heute auf morgen greifen kann, die meisten solcher Vorlagen werden mit einer Übergangsbestimmung versehen. Im Motionstext steht denn auch nicht, das neue Gesetz müsse am 1. Januar 1999 eingeführt werden. Die Regierung investiert, Entschuldigung: interpretiert manchmal etwas eigenartig – ob sie manchmal auch eigenartig investiert, das zu beurteilen überlasse ich Ihnen. Wir möchten auf Dauer eine neue finanzpolitische Richtung einschlagen, und das heisst, wir möchten nur noch so viel ausgeben, wie der Kanton finanzieren kann. Spezialfinanzierungen sind dabei ausgenommen, auch das steht ausdrücklich in der Motion. Was wir vorschlagen, ist gut, und ich bin froh, dass Cyrill Jeger, wenn auch etwas verkappt, unsere Hausaufgabe gelobt hat. Aber, Cyrill Jeger, wenn wir in der Vergangenheit gemacht hätten, was wir hier vorschlagen, müssten wir uns jetzt nicht stundenlang über mögliche Auswege aus dieser Finanzklemme unterhalten.

Zusammenfassend: Die CVP-Fraktion hält an der Motion fest. Wir sind überzeugt, dass wir ein Instrument vorschlagen, das mittel- und langfristig gesunde Staatsfinanzen sichern kann. Wir verlangen nicht eine kurzfristige Massnahme, die heute, morgen oder übermorgen greift, das möchte ich zur Präzisierung noch gesagt haben.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Fraktion CVP

56 Stimmen

Dagegen

58 Stimmen

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Zu Beginn der Nachmittagssitzung werden wir die letzte Motion aus dem Finanz-Departement und dann den Voranschlag abschliessend beraten. Anschliessend werden die Geschäfte des Volkswirtschafts-Departements behandelt, weil dessen Vorsteher um 15.30 Uhr eine dringliche Verpflichtung hat.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr.